

Erster Abschnitt.

Neuere Thatfachen und Quellen.

Münster, den 16. Januar 1838. Der höchwürdigste Bischof von Paderborn, Friedrich Clemens Frhr. von Ledibur, hat die im Juli 1834 abgegebene Erklärung über Anerkennung der Konvention d. d. Berlin den 19. Juni 1834, wegen Ausführung des Breve des hochseligen Papstes Pius VIII vom 25. März 1830 und völliger Aufhebung der beigefügt gewesenen Instruktion des Kardinal-Staatssekretärs Albani d. d. Rom den 27. März 1830 zurückgenommen und in dieser Hinsicht dem päpstlichen Stuhle zu Rom und dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin die desfalligen Erklärungen eingesandt. Es hat auch der höchwürdigste Bischof von Münster Caspar Maximilian Frhr. zu Droste-Vischering, eine ähnliche Erklärung, wegen Nichtbefolgung der obgedachten Konvention und der darauf gebauten Instruktion, als der Entscheidung des Kirchen-Oberhauptes und den Vorschriften der Concilien entgegen, nach Berlin eingesendet. —

Auszug aus der urkundlichen Staats-Schrift vom 25. November 1837:

»Die Gesetzgebung und Sitte hinsichtlich der Ehen zwischen Christen evangelischen und katholischen Bekenntnisses hat in Deutschland eine ganz eigenthümliche Bedeutung. Der hundertjährige Kampf, welcher hier auf die Reformation folgte, endigte nach dem dreißigjährigen Kriege durch einen Weltfrieden; der das Nebeneinanderbestehen beider Bekenntnisse im deutschen Reiche als Reichsgrundgesetz und im Angesichte Europa's feststellte. Katholische Fürsten wurden seitdem die Landes- und Schutzherrn evangelischer Bevölkerungen und umgekehrt. Von diesem

Zeitpunkte an durchdrangen sich allmählich immer mehr die Verhältnisse zwischen den Anhängern der getrennten Bekenntnisse, wie in staatlichen, so auch in Familienbeziehungen, und beides ohne Bedrohung und Gefährdung des kirchlichen Bestehens beider Theile. Ehen zwischen Katholiken und Evangelischen wurden von beiden Seiten nicht begünstigt, kirchlich vielmehr entschieden mißbilligt: allein sie entstanden und verschafften sich Geltung durch die Macht der allgemeinen und besondern Verhältnisse, und schon gegen das Ende des 17. Jahrhunderts bildete sich Sitte und Recht in verschiedenen Theilen Deutschlands örtlich aus. Wo Zahl und Rechte der Bewohner ganz ungleich waren, da strebte die herrschende Geistlichkeit die Erziehung der Kinder in der herrschenden Religion zur Bedingung der Ehe zu machen. Wo sich dagegen die Bevölkerung und deren Rechte und Beziehungen lebendiger durchdrangen, da trat an die Stelle jener Bedingung Seitens der Geistlichkeit höchstens Abmahnung und Widerstreben. Veranlassungen und nähere Bestimmungen waren in verschiedenen Landen hierbei verschieden; die Verhältnisse bildeten die Sitte, und nach ihr gestaltete sich das Recht. Ward der katholischen Kirche freie Religionsübung in Landesstheilen gestattet, aus welchen der westphälische Frieden sie ausgeschlossen hatte, so wurde die freie Zulassung der gemischten Ehen die begleitende Maßregel oder nothwendige Folge. So schloß zu jener Zeit der Bischof von Münster, Friedrich Christian von Plattenberg, einen Vertrag mit dem Grafen von Bentheim-Steinfurt, als dieser den Katholiken die freie Ausübung ihres Gottesdienstes gestattete. Gleichzeitig traten ähnliche Bestimmungen in Jülich, Cleve und Berg ein. Mochte nun in solchen und ähnlichen späteren Bestimmungen Theilung der Kinder nach dem Geschlecht, oder Erziehung in dem Bekenntnisse des Vaters, oder volle Freiheit der Eltern festgesetzt werden, mochten Ehepakten über diesen Punkt zulässig seyn oder nicht: immer bleibt der Grundsatz, daß die Geistlichkeit nichts von Landesitte oder Landesrecht Verschiedenes als Bedingung der Trauung aufstellen durfte. Auch unternahm sie es nicht. In diesem Punkte trafen das bewußte oder unbewußte Streben der Einzelnen und der Zweck der bürgerlichen Gesetzgebung zusammen. Der Einzelne wollte seine geistige Freiheit nicht durch äußern Zwang gehemmt wissen in einer Handlung, die er, wie Beispiele zeigten, ohne

Verlust der Glaubensstreue unter dem Schutze dieser Sitte und Gesetze vornehmen konnte. Sicherstellung dieser Freiheit verlangte nicht allein der Evangelische, sondern auch der Katholik. Der Staat mußte diesen Schutz gewähren, da kein Staat von gemischter Bevölkerung bei gleichen Rechten der in ihm enthaltenen und politisch anerkannten Bekenntnisse auf die Länge bestehen kann, wenn die Geistlichkeit des einen derselben das Recht hat, die Schließung einer gemischten Ehe von einer zwingenden Bedingung abhängig zu machen, welche den aus seinen Verhältnissen mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Gesetzen widerspricht. Bei einer solchen Gestalt der Dinge wurde die Einwirkung der katholischen Kirche auf ihre Befenner nicht nothwendig aufgehoben oder auch nur erschwert, vielmehr konnte sie dadurch einen höheren Standpunkt gewinnen. Sie ward nämlich von dem Gebiete des Zwanges auf das ohne Zweifel höhere des moralischen Einflusses gewiesen; an die Stelle einer juristischen Klausel und strenger Kirchenstrafe mußte Ermahnung, Abmahnung, Warnung treten. Da nun bei einem so entschieden innerlich religiösen und sittlichen Volke, wie das deutsche immer gewesen ist, einem solchen moralischen Einflusse nie der Platz fehlen kann, der ihm gebührt; so hörte allmählich im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts auch die katholische Geistlichkeit auf, in jenem Stande der Sachen einen Angriff auf ihre Stellung zu sehen. Die Erfahrung lehrte, daß nicht allein die Aufrechthaltung des Zwangsverbots bei eingetretener Mischung der Bevölkerung unmöglich, sondern auch das Bestehen der Kirche durch den neuen Standpunkt nicht gefährdet, das Verhältniß der beiden Bekenntnisse zu einander nicht wesentlich verändert wurde. Die großen Gesetzbücher von Oesterreich wie von Preußen konnten daher auch nicht anstehen, jene Grundsätze in sich aufzunehmen. Diese Andeutungen werden hinreichen, um anschaulich zu machen, wie genau diese ganze Angelegenheit mit der Geschichte der neuern Entwicklung Deutschlands, mit seiner Gesetzgebung und deren historischen Begründung zusammenhängt. In Frankreich endete der Kampf der beiden Bekenntnisse mit der Vertreibung der Protestanten, und Frankreich ward ein durchaus katholischer Staat; in England schloß der Kampf mit der Ausstoßung des römisch-katholischen Elementes aus dem Staatsleben; in Deutschland bestätigte ein europäischer Friede das Nebeneinanderbestehen

und Durchbringen beider Parteien, und die gemischten Ehen waren das Siegel, welches das Volk auf diesen Vertrag drückte. Diejenigen daher, welche eine so zarte Angelegenheit mit den Ideen anderer Länder und mit der Schärfe starrer und ausschließlicher Grundsätze anfassen, verrathen mindestens eine sehr geringe Kenntniß der Sache, des Volkes und der Geschichte. Wen aber gelüsten sollte, mit solchen fremden Elementen scharf einzugreifen, der möchte wohl nicht ahnden, welches ungeheures Unternehmen er beginnt und welche schwere Verantwortlichkeit er auf sich ladet. Er würde sich in offenbaren und aufregenden Widerspruch setzen, nicht allein mit dem Geiste der Zeit, sondern mit dem Charakter eines großen Volkes und mit der Geschichte dreier Jahrhunderte, und leicht könnte er Wunden öffnen, die des allgemeinen Friedens wegen besser geschlossen bleiben. Was nun Preußen insbesondere betrifft; so fand es jene allgemeine Sitte, welche wir die mildere nennen können, in Schlesien und in den ältern Besitzungen am Niederrhein praktisch so ausgebildet vor, daß gemischte Ehen ohne allen Unterschied getraut wurden. Das Landrecht schloß sich auch hier verallgemeinernd an die örtliche Sitte und Praxis an. Hinsichtlich der Kindererziehung war in demselben bis zum Jahre 1803 die Trennung der Kinder nach dem Geschlechte die gesetzliche Vorschrift, so daß die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgten. Diese Spaltung der Familien erwies sich aber als so unzweckmäßig und in manchen Fällen drückend, daß die Deklaration vom 21. November 1803 jene Bestimmung zur allgemeinen Zufriedenheit aufhob. Nach ihr gilt als allgemeine Norm, daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden; zur Abweichung von dieser Norm kann kein Vater den andern durch Verträge verpflichten. Dabei bleibt die Bestimmung des allgemeinen Landrechts, daß Niemand das Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den Religionsunterricht einig sind. Praktisch stellt sich die Sache hiernach folgender Maßen: die allgemeine Norm spricht aus, was Rechtens sey, wo der väterliche Wille nicht anderweitig bestimmend eintritt. Die Verlobten bindet also jene Norm unbedingt, da die väterliche Gewalt erst durch die Ehe entsteht. Das Festhalten dieser Folge aus jenem Grundsätze wurde aber auch durch die Erfahrung und die wichtigsten Rücksichten geboten. Denn es war unverkennbar und gab Anlaß zu den lautesten

Klagen und Beschwerden, daß die katholische Geistlichkeit sich der Ehepacten bedienen wollte, um gegen die oben entwickelte Grundansicht der deutschen Gesetzgebung und Sitte die Zwangsklausel der Kindererziehung zur entscheidenden Norm für die kirchliche Behandlung einer gemischten Ehe zu machen. Dadurch würde das ganze Verhältniß beider Kirchen verrückt, ein fremdes Element in die deutsche Entwicklung hineingeworfen, die geistige Freiheit der Einzelnen unbefugt beschränkt, der Staat gefährdet worden seyn. Die definitive Entscheidung über jenen Punkt soll das freie Werk der Eltern seyn. Damit ist vereinbar, daß die Abgabe eines Versprechens über jenen Punkt die Bedingung der günstigen Behandlung der Ehe Seitens der katholischen Geistlichkeit sey. Einer solchen Bedingung widersehen sich ernste und schwere Bedenken. Sobald sich dagegen das innige Zusammenleben der Gatten durch die Ehe gebildet hat und durch Kinder gesegnet ist, so tritt die gesetzliche Norm hinter den Familienwillen zurück; Organ dieses Willens kann dem Staate aber nur das Haupt der Familie, der Vater, seyn; er ist Niemanden Rechenschaft schuldig über seine Entscheidung, aber sie bleibt rechtlich immer eine freie. Indem das Gesetz dergestalt von Anfang bis zu Ende die Freiheit des Einzelnen in jenem heiligen Verhältnisse schützt, ist die Regierung weit entfernt, gemischte Ehen empfehlen zu wollen. Das liegt gänzlich außer ihrem Gebiete. Keinem Gesetzgeber können außerdem die Gründe verborgen seyn, welche denselben im Allgemeinen entgegenstehen. Sie wird sich also auch Belehrungen über die Gefahren gemischter Ehen vom kirchlichen und religiösen Standpunkte aus gar nicht entgegensetzen; ja, selbst die Bedingung geistlicher Ermahnung widerstrebt dem Gesetze nicht, so lange die Kirche sich innerhalb der Schranken derselben hält. Wenn sich auf diese Weise die Gesetzgebung Preußens an Geschichte und Sitte der Bevölkerung angeschlossen, so erkannte diese auch wiederum in ihr eine weise und billige Feststellung der im Bewußtseyn lebenden, durch Weltereignisse und die Durchdringung der Verhältnisse hervorgebrachten Zustände. Der europäische Friede von 1815, welcher in den deutschen Bundesstaaten die Gleichheit der Rechte beider Bekenntnisse zum allgemeinen Gesetze machte, erweiterte Preußens Besitzungen in Westphalen und am Rhein, abgesehen von den ihm bereits durch den Reichs-Deputations-schluss von 1803 über-

wiesen gewesenen Stiften Münster und Paderborn, auch durch die ehemaligen Erzstifte Köln und Trier. Bereits unter der Fremdherrschaft hatte auch hier im letzten Menschenalter die Ausschließlichkeit katholischer Bevölkerung und katholischen Gottesdienstes aufgehört. Die Verbindung mit den benachbarten ältern überwiegend evangelischen Theilen der Monarchie zu Einer Provinz und die gegenseitige Durchdringung des gemeinsamen deutschen Lebens durch Sprache, Sitte, Erziehung, Litteratur und Verfassung hatte seitdem, nach Verlauf eines Jahrzehendes, jene Bevölkerung wesentlich zu einer gemischten gestaltet. Hinsichtlich der gemischten Ehen standen sich die strenge und die milde Disciplin schroff gegenüber. Eingriffe in diese, um sie auf jene zurückzuführen, waren unter Napoleon vom Cardinal-Legaten Caprara von Paris aus versucht, aber von der bischöflichen Macht ohne irgend eine Aufforderung der Regierung sogleich wieder abgeschafft worden. Bei wesentlicher Gleichheit der Verhältnisse strebte nun die freie Sitte, sich auf Ortschaften und Landstriche auszudehnen, in welchen die strenge Sitte bisher bestanden hatte. Die geistliche Gewalt glaubte sich dagegen sträuben zu müssen; die entgegengesetzte öffentliche Meinung brachte ihrerseits vor: warum in Köln eine gemischte Ehe ohne vorangegangenes Versprechen wegen der Kindererziehung nicht zugelassen werde, während dieselbe im angrenzenden Düsseldorfer Bezirk ohne alle Bedingung und Schwierigkeit Statt finde? weshalb derselbe Bischof auf der einen Seite des Rheins, in derselben Provinz, unter ganz ähnlichen Verhältnissen, das nicht gestatten könne, was er auf dem andern Ufer unbedenklich zulasse, ja wogegen er die Eingriffe der Fremdherrschaft selbst zurückgewiesen habe? Es waren diese Umstände, welche die Kabinettsordre vom 17. August 1825 hervorriefen. Die Deklaration von 1803 wird dadurch auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt. Es wird in ihr als Mißbrauch gerügt, daß hier und da den Verlobten ein Versprechen als Bedingung der Trauung abgefordert werde, da doch Verlobte dasselbe nicht geben dürfen. Offenbar konnte der Sinn dieser Verordnung kein anderer seyn als dieser, daß die Abgabe eines Versprechens über die katholische Kindererziehung nicht die Bedingung der Einsegnung Seitens der katholischen Geistlichkeit seyn solle, so daß dieselbe gewährt werde, wenn ein solches Versprechen geleistet, verweigert, wenn es nicht

gegeben wäre. Bald nach Erscheinung dieser Verfügung zeigte sich nun bei einem Theile der katholischen Geistlichkeit die Absicht, das Gesetz dadurch zu umgehen, daß zwar kein feierliches Versprechen mehr gefordert, die Trauung jedoch ohne weitere Erklärung verweigert wurde, wenn dasselbe nicht freiwillig angeboten und geleistet war. Ein solches Umgehen konnte schon an sich in einem auf die Achtung gegen die Gesetze gegründeten Staate nicht geduldet werden. Noch weniger war es der Sache nach zulässig. Wie jeder moralische Einfluß des Erziehers, des Predigers, des Beichtvaters zur Hinderung solcher Verbindungen innerhalb der Schranken geistlicher Ermahnung von der Regierung unangefochten bleiben dürfte; so konnte sie nicht zugeben, daß irgend eine Macht mit juristischen Klauseln und Zwang sich dem Gesetze entgegenstelle, und so einen Theil der Provinz von dem andern, eine Hälfte des Volkes von der andern, das Rheinland von der übrigen Monarchie durch eine eberne Mauer trenne. Dies festzuhalten war sie der katholischen und der evangelischen Bevölkerung, wie sich selbst schuldig. Auch wurden bald die vielfachsten und heftigsten Klagen gegen jenes Verfahren der Geistlichkeit laut. Die Regierung ging also zuerst die Bischöfe an, diesem Mißstande durch Ausdehnung der mildern Praxis auf den Gesamtumfang ihrer Sprengel abzuhelpen. Diese konnten allerdings nicht in Abrede stellen, daß die Macht der Weltbegebenheiten und Verhältnisse jene einst ausschließlich katholischen Landestheile wesentlich in dieselbe Lage gesetzt, durch welche sich in den benachbarten Landstrichen die mildere Sitte früher gebildet. Dagegen erklärten sie aber zugleich, daß die auf Grund dieser Gleichheit angesprochene Gleichstellung der kirchlichen Behandlung eines ähnlichen päpstlichen Erlasses bedürfen würde, wie die Ausdehnung der benediktinischen Verfügungen — das heißt der ursprünglich von Benedikt XIV für Holland eingeräumten Statthastigkeit der sogenannten passiven Assistenz des katholischen Pfarrers bei gemischten Ehen — auf Jülich, Cleve und Berg, welche unter Pius VI erfolgt sey. Bis zu einer päpstlichen Erklärung könne als rechtlicher Status quo in jenen Bezirken nur die Zulassung des kirchlichen Aufgebots (proclamationes) und der Lösscheine (dimissoriales) von den katholischen Pfarrern gefordert werden. Die Regierung nahm diese offenen und gewissenhaften Erklärungen der Bischöfe mit der-

jenigen Milde und Billigkeit auf, welche sie Gewissensrückfichten nie versagt hat. Sie konnte sie jedoch nicht als einen bewegenden Grund ansehen, ihre auf die vorherrschende deutsche Sitte und die zu Tag liegende Gleichheit der Verhältnisse gegründete Gesetzgebung zu ändern. Indem sie also in dieser Beziehung den gedachten Bischöfen ihren unwandelbaren Beschluß mittheilte, stellte sie ihnen frei, sich mit ihren Bedenken an das Oberhaupt der Kirche zu wenden, und versprach ihnen, diese Eingaben zu unterstützen, auch sich, in Erwartung einer baldigen und befriedigenden päpstlichen Entscheidung bis dahin mit jenem Status quo zu begnügen. Die Bischöfe ergriffen mit dankbarer Freude dieses Anerbieten. Jeder von ihnen faßte eine Eingabe an den Papst in jenem Sinne ab und übergab sie der Regierung zu weiterer Veranlassung im Frühjahr 1828. So schloß die erste Epoche in der Entwicklung dieser Angelegenheit. Der unparteiische Beurtheiler wird das Benehmen der Regierung und der Bischöfe gleich ehrenvoll finden. Er wird in den gegenseitigen Erörterungen und Erklärungen jenen Geist des friedlichen Vertrauens und Zusammenwirkens erkennen, welcher dem Verhältnisse der beiden Bekenntnisse in Deutschland eigenthümlich ist; einen Geist, in dem Deutschland die langersehnte Ruhe nach blutigen Kämpfen gefunden, dem es vielfache Segnungen verdankt, und dessen Erhaltung mit seinem Wohle aufs engste zusammenhängt.“ So weit die historische Einleitung sammt den Notizen zur ersten Periode in der Angelegenheit der gemischten Ehen. —

Bischöflich Trierisches Rundschreiben, zurückgerufen auf dem Sterbebette. *)

Josephus ab Hommer,

Miseratione divina et sanctae Sedis Apostolicae gratia Episcopus Trevirensis, Venerabili Clero Dioecesis Trevirensis salutem in Domino.

In dubiis et contentionibus, filii dilectissimi, quae de mixtis, quas dicunt, nuptiis exstiterunt tutiorem inire viam

*) Die Kenntniß der nachfolgenden nunmehr zurückgerufenen Urkunden ist nöthig, um zu erkennen, was nunmehr in Betreff der gemischten Ehen zu vermeiden sey.

haud scivimus, quam ut sanctam Apostolicam Sedem, quid agendum sit consultaremus. In hoc, permittente Regia Majestate Fratrum Nostrorum Reverendissimorum Archiepiscopi Coloniensis et Episcoporum Monasteriensis et Paderbornensis exemplum secuti sumus, ac Romano Pontifici integrum rei statum clare et distincte exposuimus; nihil vero ausi proponere, totam hanc causam sapientissimo piissimoque Ejus judicio humillime submisimus. Responsum, quod retulimus, Vobiscum communicamus plane observandum.

Joseph von Sommer,

durch die göttliche Erbarmung und durch die Gnade des heiligen apostolischen Stuhles Bischof von Trier, der ehrwürdigen Geistlichkeit der Diöcese Trier Heil in dem Herrn.

In den Zweifeln und Streitigkeiten, geliebteste Söhne, welche aus den sogenannten gemischten Ehen entstanden sind, wußten wir keinen sichern Weg einzuschlagen, als daß wir den Apostolischen Stuhl um Rath fragten, was zu thun sey. Hierinn folgten wir, mit Genehmigung des Königs Majestät, dem Beispiele der hochwürdigsten Herrn, des Erzbischofes von Köln und der Bischöfe von Münster und Paderborn, und setzten dem römischen Papste die vollständige Lage der Sache hell und deutlich auseinander; indem wir aber nichts darinn zu beschließen wagten, unterwarfen wir diese ganze Angelegenheit in Demuth seinem weisesten und frömmsten Urtheile.

Die Antwort, welche wir erhalten haben, theilen wir Ihnen mit zur vollständigen Beobachtung.

Das Breve Papst Pius VIII.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres etc. etc.

Quae summus Pontifex per has litteras ad leniendas molestias Episcoporum et Parochorum in praesenti rerum conditione Ecclesiaeque pacis et utilitatis causa ex plenitudine potestatis Apostolicae vel fieri concessit vel agenda esse innuit, ea Vos tuta conscientia observare posse, animadvertere vix opus esse videtur. Quid in singulis ca-

sibus posthaec sit agendum, sine uberiore instructione vel speciali Nostra cognitione et praeceptione facile perspicuiatis, idque prudenti Vestro iudicio permittimus. Quanti animi moderatione, patientia et lenitate, qua fidei constantia et caritate et quam circumspecte singulae causae a Vobis sint tractandae, et res ipsa et litterae Apostolicae Vos satis monent. Quare id unum summopere commendamus ac praecipimus, ut non modo tempore, quo parochianos Vestros connubia celebraturos esse intelligitis, sed iis in fide catholica et iuventute, id quod toties inculcavimus, maxima cum diligentia instituendis incumbatis, ac solidis illos fundamentis in causa salutis imbuatis, unde fiet, ut non tantum verbotenus elementa fidei addiscant, sed plenam perfectamque religionis suae et obligationum inde sequentium cognitionem habeant, quae eos a quovis errore ac temeraria inconsiderataque agendi ratione, adjuvante gratia divina, praeservet. Si sponsa catholica sciat, prolium educationem ex viri acatholici arbitrio futuram, ut in religione acatholica educentur, et inexcusabili simul temeritate, quod Deus avertat, ductas tales nuptias contrahere praesumat, solam assistentiam passivam, quam vocant, et Apostolicae litterae indicant, praestabitis in loco honesto non sacro. Quae de nuptiis non servata forma concilii Tridentini contractis sancta Sedes Apostolica declaravit, solummodo de nuptiis mixtis coram parochio acatholico contractis intelligenda sunt, ut videlicet omnes de earum validitate coram Deo et Ecclesia tollerentur dubitationes. Si jam hujus modi existant nuptiae, quibus aliud simul impedimentum canonicum dirimens obstet, de his singulis ad Nos referatis, ut e radice sanentur.

Datum Treviris die septima Octobris 1854.

Josephus, Episcopus.

vdt. Liechs.

Pius der Achte, Papst.

Ehrwürdige Brüder!

Was der höchste Bischof durch dieses Anschreiben zur Erleichterung der Beschwerden der Bischöfe und Pfarrer in der

gegenwärtigen Lage der Sache und zum Frieden und Nutzen der Kirche aus Apostolischer Vollmacht entweder zu thun erlaubt oder angedeutet hat, daß Sie dieses mit gutem Gewissen beobachten können, scheint kaum nöthig zu seyn, anzumerken. Was in einzelnen Fällen künftig zu thun sey, werden Sie leicht erkennen, ohne weitere Anweisung oder besondere Untersuchung und Vorschrift unserer Seits, welches wir eurem klugen Ermessen anheim geben. Mit welcher Mäßigung des Geistes, Geduld und Milde, mit welcher Festigkeit des Glaubens und Liebe, und wie vorsichtig die einzelnen Fälle von Ihnen zu behandeln sind; dazu fordert die Sache selbst und das Apostolische Sendschreiben Sie hinlänglich auf.

Daher empfehlen wir und schreiben vor dieses Eine Vorzügliche: daß Sie nicht nur zu der Zeit, wo Sie erfahren, daß Ihre Pfarrkinder Ehebündnisse einzugehen im Begriffe sind, sondern von Jugend auf sie, was wir so oft dringend angeregt haben, mit größter Sorgfalt in den Religions-Lehren unterrichten, und sorgen, daß sie in der Sache des Heiles einen festen Grund legen, so daß sie nicht nur die Glaubenslehren wörtlich erlernen, sondern eine vollkommene und vollständige Kenntniß ihrer Religion und der daraus hervorgehenden Pflichten erlangen, welche sie, mit Hülfe der göttlichen Gnade von jedem Irrthume und von unbesonnener und unüberlegter Handlungsweise zurückhalte.

Wenn die katholische Braut weiß, daß die Erziehung der Kinder von des nicht katholischen Mannes Willkühr abhängen werde, so daß sie in der nichtkatholischen Religion erzogen werden, und zugleich mit einer nicht zu entschuldigenden Vermessenheit, was Gott verhüten wolle, dergleichen Ehe zu schließen wagt, so haben Sie nur eine sogenannte passive Assistenz, wie das Apostolische Breve bezeichnet, zu leisten an einem anständigen nicht geweihten Orte. Was der apostolische Stuhl von den Ehen gesagt hat, bei welchen die in dem Kirchen-Concilium von Trient vorgeschriebene Form nicht beobachtet ist, so ist dieses nur von den vor einem nichtkatholischen Prediger geschlossenen gemischten Ehen zu verstehen, um nämlich alle Zweifel über deren Gültigkeit vor Gott und der Kirche zu heben. Wenn dergleichen Ehen schon vorhanden sind, welchen zugleich ein anderes auslösendes Ehehinderniß entgegen steht, so

wollen Sie über diese einzelnen Fälle an uns berichten, damit dergleichen Uebel in ihrer Wurzel geheilt werden.

Gegeben Trier den 7ten Oktober 1854.

Joseph, Bischof.

vdt. Liech.

Instruktion

an das hochwürdige General-Bikariat zu Köln.

In dem Sinne des päpstlichen Breves vom 25. März 1850 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch das Rundschreiben vom 15. d. M. den Pfarrern überlassen worden; diesernach brauchen dieselben nicht mehr forthin über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört von Seiten der geistlichen Behörden die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß zur ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern giebt das päpstliche Breve und die ihnen im Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens. Weil aber Zweifel über den wahren Inhalt der Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Behandlung vorkommen können, daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen, so beauftrage ich das hochwürdige General-Bikariat mit Erledigung derselben, wobei besonders folgende Punkte im Auge zu halten sind:

1) Die Kirchendisziplin in Betreff der gemischten Ehen, ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die allerhöchste Kabinettsordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann, und die bisherigen Beschwerden in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disziplin muß indessen in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der heilige Vater ausdrückt, *catholicae religioni creetur invidia.*

2) Daher kann von Seiten der Geistlichkeit nicht blos Alles vorgenommen und zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu achten bestimmt ist angegeben worden, sondern die einzelnen Bestimmungen sind auch mildernd zu erklären und anzuwenden.

3) Vor allem müssen Sie sich liebevolle Behandlung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernsthaft angelegen seyn lassen. Da-

durch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach seinem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der Gnade Gottes nach Kräften zu erfüllen.

4) Und nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln, sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen.

5) Diesemnach ist insbesondere von der Abnahme oder Abgabe des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Theiles Abstand zu nehmen.

6) Auch sind ferner die Fälle, wo die *Assistentia passiva* Statt finden soll, möglichst zu beschränken, denn sie selbst ist nicht nur etwas bis jetzt ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu meiden ist; sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch die Milde und die Kraft des Gebetes an sie sollte herangezogen werden, und ausserdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem allgemeinen Landrechte als bürgerlich ungültig angefochten werden. Wenn der kathol. Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ist, und bei dieser Gewißheit zugleich eine straffliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen seine Religionsbekenntnisse und seine künftigen religiösen Elternpflichten bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag gibt (*se aut futuram sobolem periculo perversionis temere, committat et tales contrahat nuptias, in quibus sciat filiorum educationem etc.*), so soll die *Assistentia passiva* eintreten. Alles, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der *Assistentia passiva* auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen, z. B. vorausgegangene Schwängerung, *aetas superadulta*, Beilegung von Familienzwisten u. dgl. Diesemnach sind die Gewißheit von der akatholischen Kindererziehung und zugleich die *inexcusabilis temeritas* in Absicht auf die religiöse Gesinnung die Bedingung, unter welcher die *Assistentia passiva* Statt haben soll.

7) Was nun den Akt betrifft, so kann dieser im Pfarrhause

oder in der Sakristei geleistet werden; Gebühren werden dafür nicht zu entrichten seyn.

8) Wo sich die Parteien die *Assistentia passiva* nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen wie bisher die Bescheinigungen über geschehene Proklamationen und die *testimoniales* d. h. die Bescheinigung der Freiheit (*testim. libert.*), und daß keine trennenden Ehehindernisse obwalten, auszustellen.

9) In allen Fällen, wo die *Assistentia passiva* eintritt, werden die üblichen Feierlichkeiten vorgenommen.

10) Je nach der größern oder geringern Strafbarkeit der Gesinnung richtet sich auch die Behandlung des katholischen Theiles im Beichtstuhle sowohl vor, als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedesmal in *caritate et patientia Christi*.

11) Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur ist und die Töchter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihrer Einwirkung entziehen würde.“

Mundschreiben

an sämtliche Herren Pfarrer und Kuratgeistliche der
Diözese Paderborn.

(Zurückgerufen im Dezember 1857. Siehe Heft I.)

„Wichtige Gründe, gestützt auf vielfach gepflogene Verhandlungen und hervorgegangen aus reiflicher und sorgfältiger Berathung über die Angelegenheit der Ehen gemischter Confession haben Uns bestimmt, von der Uns zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen, die Proklamationen solcher Ehen auch dann zu gestatten, wenn in Absicht auf die religiöse Erziehung der Kinder der wirklichen Einsegnung derselben Hindernisse eintreten sollten. Wir haben Uns hierin den in der Nachbar-diözese und den Bisthümern des Rheinlandes desfalls erlassenen Verordnungen angeschlossen; denn auch der hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln und die Herrn Bischöfe von Münster und Trier haben in solchen Vorkommnissen die kirchlichen Proklamationen zu gestatten sich veranlaßt gefunden. Was nun das Pastoral-Verfahren bei gemischten Ehen betrifft, so hegen Wir zu Unserer gesammten Pfarrgeistlichkeit das gegründete Zutrauen, daß Sie die Pflichten Ihres Amtes mit Ein- und Umsicht und jener christlichen Liebe,

der alle Bitterkeit fremd ist, ausüben, und wenn die Trauung von einem evangelischen Pfarrer vollzogen ist, den katholischen Theil deshalb, wenn er sonst gehörig disponirt ist, nicht von dem Empfange der heiligen Communion ausschließen werden, damit das zerknickte Rohr nicht zerbrochen und der glimmende Docht nicht ganz erlösche. Math. XII. 20.“

Paderborn den 8. April 1828.

Der Bischof
Friedrich Clemens.

Mundschreiben

an sämtliche Herren Pfarrer der Diözese Münster.
(Zurückgerufen im Januar 1838.)

„Vielseitige Verhandlungen und reifliche Erwägungen in Betreff der Sache der gemischten Ehen, haben es ins Klare gestellt, daß Uns die Befugniß zustehe, die kirchliche Proklamation solcher Ehen auch dann zu gestatten, wenn gleich in Hinsicht der religiösen Erziehung der Kinder der wirklichen Einsegnung derselben Hindernisse im Wege stehen. Dieselben sind von dem Herrn Erzbischofe von Köln, so wie auch von den Herrn Bischöfen von Trier und Paderborn bereits gestattet worden. Sämmtliche Pfarrer Unserer Diözese werden daher angewiesen, diese Proklamationen in vorkommenden Fällen unweigerlich zu vollziehen und darüber, ob solche ohne Einspruch geschehen, oder welcher Einspruch dawider vorgebracht sey, den Brautleuten schriftliche Erklärungen zu behändigen.“

Münster den 31. März 1828.

Der Bischof von Münster
Caspar Maximilian.

Mundschreiben

an die Herren Pfarrer und übrigen Curatgeistlichen der
Diözese Münster.
(Zurückgerufen im Januar 1838.)

„Die Herrn Pfarrer werden aus Unserm bisherigen Verfahren, in der Sache der gemischten Ehen, erkannt haben, wie ungern (?) wir in vorgekommenen einzelnen Fällen, wegen Mangels des Erfordernisses hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder die kirchliche Einsegnung nicht erlaubt haben. Wo diese

Fälle vorgekommen sind, haben wir die betreffenden Pfarrer nicht nur angewiesen, sich sowohl vor, als auch nach deren Vollziehung vor einem evangelischen Pfarrer, und sowohl gegen den katholischen als evangelischen Theil schonend, milde und liebevoll zu benehmen, den katholischen Theil mit Sanftmuth zu belehren und zu ermuntern, für die religiöse Erziehung der Kinder, so viel die Verhältnisse und Umstände es gestatten, möglichst Sorge zu tragen, sondern auch insbesondere, wie darüber belehrt, daß der katholische Theil durch Vollziehung einer solchen Ehe sich von Unserer Kirche nicht trennen, noch von dem Empfange der heil. Sakramente ausgeschlossen werden dürfe. Von Seiten dieser Pfarrer und der ihnen beigeordneten Curatgeistlichen, sind diese Unsere oberhirtlichen Weisungen und Vorschriften, so willig als genau befolgt worden; wenigstens haben uns diese Pfarrer solches wiederholt und aufrichtig versichert und das Vorgeben eines einzelnen Betheiligten, evangelischer Confession, daß das Gegentheil von den Orts Pfarrern geschehen sey, scheint unter Berücksichtigung aller Umstände keinen Glauben zu verdienen.

Dennoch ist dadurch der Ortspfarrer in eine äußerst bedenkliche Lage versetzt worden. Dieses veranlaßt uns, die berührten Weisungen und Vorschriften jetzt auch den sämtlichen Pfarrern und Curatgeistlichen zu ertheilen und ihnen die genaueste Befolgung derselben, dringendst zu empfehlen.

Münster den 31. März 1828.

Der Bischof
Caspar Maximilian.

Rheinpreußen. (Erlaß der Regierung.) Zufolge einer von dem Königlichen Oberpräsidio an uns ergangenen Verfügung haben des Königs Majestät bei Gelegenheit der Einleitungen, welche vor Kurzem zur definitiven Regulirung der Angelegenheit der gemischten Ehen getroffen sind, die sichere Erwartung vorläufig auszusprechen geruht, daß schon jetzt katholischer Seits die Proklamationen der gemischten Ehen ohne weiteres werden zugestanden und solchen Katholiken, die sich ohne daß ein sonstiges kanonisches Eheverbot dagewesen wäre, mit einer evangelischen Person, durch den evangelischen Prediger haben trauen lassen, bedinglich aus diesem Grunde die Absolution in der Beichte nicht ferner werde verweigert werden, indem dieser Mißbrauch geistlicher Gewalt in keinerlei Weise

länger geduldet werden solle. Dagegen haben Allerhöchst Dieselben in Betreff der Trauung oder priesterlicher Einsegnung kein Gebot hinzugefügt, vielmehr Ihrem Allerhöchsten Willen auch hiezu erkennen zu geben: daß einstweilen weder die Bischöfe selbst noch die Pfarrer dieserhalb weiter befehligt werden sollen und daß diese Grenze demnach zu betrachten sei:

Indem wir aus Achtung des Königlich Ober-Präsidii Eine Königlich Hochlöbliche Regierung von diesem Allerhöchsten Beschlusse benachrichtigen, um davon die untergeordneten Behörden gefälligst in Kenntniß zu setzen, ersuchen wir zugleich Eine Königlich Hochlöbliche Regierung ergebenst, die von gemischten Brautleuten ferner eingehenden Beschwerden nach oben erwähnten Grundsätzen beurtheilen zu wollen, indem diejenigen, welche sich über die katholischer Seits verweigerte Trauung beschwerten, nunmehr einstweilen bedinglich an die betreffenden evangelischen Pfarrer Behufs Vollziehung der kirchlichen Trauung zu verweisen, hingegen die Beschwerden über die katholischer Seits erfolgte Verweigerung der Proklamation oder Absolution dem Königl. Ober-Präsidio zur weiterern Veranlassung einzusenden.

Coblenz den 28. April 1828.

Königlich Rheinisches Consistorium.

Schreiben

des verstorbenen Bischofs Joseph von Hommer von seinem Sterbebette an den Papst.

Auf Veranlassung unseres mächtigsten Königs baten die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier mit ihrem Metropolitan Deinen Vorgänger Leo XII ruhmreichen Andenkens, daß er im Punkte der gemischten Ehen einen gelindern und deutlicheren Ausspruch thun möge. Papst Leo XII wurde durch den Tod verhindert, eine Antwort zu geben. Dagegen ertheilte Pius VIII ruhmreichen Andenkens durch ein Breve vom 25. März 1830 eine Entscheidung; aber dieses Breve wurde deshalb nicht publicirt, weil er (der König) sah, daß seinem Sinne und Wunsche nicht genügt worden sey (*sensis et placitis non satisfieri*). Nach Verlauf von drei Jahren berief endlich der mächtigste König seinen Minister-Residenten Bunsen von Rom und zugleich den Erzbischof von Köln, damit die Sache über die gemischten Ehen seinem Wohlgefallen gemäß abgemacht

werde. Jene drei: der König selbst, der Erzbischof von Köln, Graf v. Spiegel und der Minister-Resident Bunsen, schlossen die Sache, ohne daß andere Minister oder Bischöfe zu Rathe gezogen wurden, so ab, daß dem apostolischen Breve eine gelindere Auslegung als Recht war (*quam fieri fas erat*), gegeben wurde. Besonders hängten sie sich zu sehr (*nimis inhaeserunt verbis*) an die Worte jenes Breve: „daß er sich oder seine künftige Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr der Perversion (Abwendung von der katholischen Religion) hingäbe“ und „solche Ehe schließe, worin er wisse, daß die Kinderrziehung“ u. s. w. und deuteten dieselben zu scharf und zu arg aus. — Nachdem die Convention geschlossen war, schickte der König den Erzbischof (Spiegel) mit dessen Sekretär, Dr. München, Kanonikus des Kölner Kapitels ab, damit sie die übrigen Bischöfe von Münster, Paderborn und mich disponiren sollten, daß wir jener Convention beiträten. Ich meines Theils wurde damals durch das Streben nach Frieden und durch Ueberredung bewogen, daß solcher Gestalt von der katholischen Kirche größere Uebel abgewendet werden könnten; und weil in der That das Breve des Papstes Pius VIII, ruhmreichen Andenkens, obschon es nichts enthält, was den vom apostolischen Stuhl durch Benedikt XIV 29. Juni 1748, den Polnischen Bischöfen und durch Pius VII, 23. April 1817 und 31. Oktober 1819 mir als- apostolischer Vikar der Erierer Diöcese auf dem rechten Rheinufer ertheilten Entscheidungen zuwider wäre, — doch eine gelindere Haltung hat, (*mitioris tenoris est*): so ließ ich mich bereit finden, dem Beispiel der Bischöfe von Münster und Paderborn zu folgen und der Uebereinkunft durch meine Unterschrift beizustimmen und nach dem Vorbilde jener Bischöfe meinem Vikariat die beiliegende Instruktion zu übergeben, damit dieselbe als Norm bei Entscheidung über die in Betreff gemischter Ehen entstehenden Fragen dienen solle. Jetzt aber, da ich von einer sehr schmerzvollen Krankheit ergriffen an der Grenze meines Lebens stehe und durch die göttliche Gnade erleuchtet, eingesehen habe, daß aus jenen Schriften für die katholische Kirche die gewichtigsten Uebel entstehen werden, und daß durch dieselben die kanonischen Gesetze und Prinzipien der katholischen Kirche verletzt worden sind, so widerrufe ich deshalb durch Neue getrieben, freiwillig und aus eigenem Antriebe Alles, worin ich in dieser hochwichtigsten

Sache geirrt habe, und bitte Dich, Heiligster Vater, demüthigst, daß Du für das Wohl meiner Heerde nach meinem Hinscheiden zu sorgen und eine Antwort an N. N. zu richten geruhen wollest. Schließlich küsse ich demüthigst Deiner Heiligkeit Füße und bitte flehentlich um Deinen apostolischen Segen.

Trier den 10. Oktober 1856.

Des heiligsten Vaters gehorsamster Sohn
(gez.) Joseph, Bischof von Trier.

Schreiben

des Ministers von Altenstein an den Domkapitular
Herrn Schmülling zu Münster.

Ev. Hochwürden Dienstbeflissenheit und Verschwiegenheit, nehme ich für folgende Sache in Anspruch. Ich habe mehrmals den Wunsch gehegt, den dasigen Herrn Weihbischof, Titularbischof von Kalama, Clemens Droste zu Wischering, einer bischöfl. Diözese innerhalb der königl. Lande vorgesezt zu sehen, weil derselbe viele sehr schäßbare Eigenschaften in sich vereint, die sich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen. Die Irrungen und Zwiste mit unterschiedlichen Behörden des Staates, welche während seiner früheren Verwaltung, als Capitular-Verweser zu Münster hervortraten, könnten davon abschrecken und erwecken auch, wie ich zu betrachten Gelegenheit hatte, nach einigen Seiten hin, mehr oder minder lebhaftes Bedenken. Ich selbst aber nach meiner Ansicht über den Ursprung jener Irrungen und deren sachlichen Zusammenhang mit damaligen Umständen, die längst vergangen sind, neige auch mehr dahin, auf dieselben in der oben erwähnten Beziehung, ein wesentliches Gewicht nicht zu legen. Ich ergebe mich gern der Meinung, daß ein Mann, der die Religion der Selbstverläugnung und der sich aufopfernden Liebe in seinem Beruf als Geistlicher so umfaßt, so beharrlich und treu ausgeübt hat, als solches von dem Bischof von Kalama seit dessen Rückzug von den Geschäften nach glaubwürdigen Berichten gerühmt wird, der Versuchung der Streilust nicht unterliegen werde, zumal seit jenen oben berührten Irrungen meines Wissens zwischen den dabei theilhaftig gewesenen Personen ein gutes Vernehmen hergestellt und bisher auch aufrecht erhalten worden ist. Mehrere Gegenstände, über welche damals gestritten wurde, haben zum Theil durch die Verhand-

lung ihre Erledigung gefunden, theils verloren sie durch die Zeit am Interesse. Den wohlbedenkenden Leuten beider Confectionen durste das aber schon lange eingeleuchtet haben, daß nur in Eintracht und Frieden die gemeinsame Wohlfahrt zu finden sey. Daher hege ich auch kein erhebliches Bedenken in Beziehung auf den schwierigsten Punct wegen der gemischten Ehen, nachdem derselbige in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve des Papstes Pius VIII vom 25. März 1830 durch eine zwischen dem königl. geh. Legationsrath und Gesandten am römischen Hofe, Herrn Bunsen, als dazu von Sr. Majestät dem Könige beauftragt, von einer, und dem verstorbenen Herrn Erzbischofe, Grafen Spiegel von anderer Seite, hier zu Berlin unter dem 19. Juni v. J. getroffene Uebereinkunft, welcher die Herrn Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die königl. allerhöchste Genehmigung erhalten hat, und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden kann. Ich setze nemlich voraus: daß der Herr Bischof von Kalama, im Fall derselbe einer der vier Diöcesen als wirklicher Bischof vorgesetzt werden sollte, nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Juni v. J. nicht angreifen oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen seyn werde. Mir ist aber jedoch daran gelegen über den letzterwähnten, die gemischten Ehen betreffenden Punct, ehe ich einen weiteren Schritt thue, außs Gewisse zu kommen. Zu dem Ende nun ersuche und beauftrage ich Euer ic. hierdurch ergebenst, mit dem genannten Herrn Bischofe von Kalama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit dargeboten werde, sich über die von mir, in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Vorkaussetzung mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Euer ic. auszusprechen. Euer ic. aber werden demnächst mir solche seine Rückäußerung alsbald, mit den eigenen Worten, mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen. Ew. Hochwürden werden mich verpflichtet, wenn Sie diese Angelegenheit möglichst beschleunigen.

Berlin, den 28. Aug. 1835.

(gez.) v. Altenstein.

Schreiben

des Weibbischofs von Droste zu Wischering zu Münster
an den Domkapitular Schmülling.

Hochwürdiger Herr Domkapitular! Euer Hochwürden wird es, glaube ich, angenehm seyn, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse. Was zuerst das gute Benehmen mit den bei den früheren Irrungen theilhaftig gewesenen Behörden betrifft, so muß ich voraussetzen, daß dieselben frei von Abneigung gegen mich seyen, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Benehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jeden mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie Störung des guten Benehmens hätte Statt finden können. Was die Versuchungen der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeugt, daß sie im geradesten Widerspruche sey mit den Lehren und mit dem Geiste des Christenthums, bin so durchdrungen von dem Wunsche, mit Allen im Frieden zu leben, liebe Frieden und Ruhe so sehr, daß die Furcht, ich möchte von jener Versuchung überwältigt werden, wenn sie, wider Vermuthen, mir nahen sollte, da ich in dieser, wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand Gottes hoffe, wohl keine Berücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Bisthum erlangen sollte, die letzten Jahre meines Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung ist, daß dieses Verlangen nur da vollständig erfüllt werden könne, wo die beiderseitigen Behörden, dem Willen Gottes gemäß, harmonisch handeln. Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Euer Hochwürden wollen so gütig seyn, Sr. Excellenz dem Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene gemäß dem Breve vom Papsie Pius VIII darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen

oder umzustossen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde. Zuletzt wünsche ich, daß Euer Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Excellenz ganz gehorsamst zu empfehlen und meinen aufrichtigsten Dank darüber zu erkennen zu geben, daß Höchstderselbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gesinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände, mit völliger, und so angenehmer Offenheit an den Tag zu legen. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrend Euer Hochwürden gehorsamster Diener.

Münster, den 5. Sept. 1835.

(gez.) Clemens, Freiherr von Droste zu Wisching,
Bischof.

I. Bestimmungen des allgemeinen Preussischen Landrechtes.

Hier folgen die Bestimmungen des allgemeinen preussischen Landrechtes Thl. II. Tit. 2, die Erziehung und den Unterricht betreffend.

§. 74. Die Anordnung der Art wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 75. Dieser muß vorzüglich dafür sorgen, daß das Kind in der Religion und nützlichen Kenntnissen den nöthigen Unterricht nach seinem Stande und Umständen erhalte.

§. 76. Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

§. 77. Zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften kann eines der Eltern das Andere auch nicht durch Verträge verpflichten.

§. 78. So lange jedoch Eltern über den, ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§. 79. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses Keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 80. Auch nach dem Tode der Eltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntniß desjenigen von ihnen, zu dessen Geschlecht sie gehören, fortgesetzt werden.

§. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erst erfolgte Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§. 82. Hat aber der verstorbene Ehegatte ein zu seinem Geschlechte gehöriges Kind, wenigstens durch das ganze letzte Jahr vor seinem Tode, in dem Glaubensbekenntnisse des andern Ehegatten unterrichten lassen; so muß dieser Unterricht in eben der Art, auch nach seinem Tode, bis zum vollendeten vierzehnten Jahre des Kindes fortgesetzt werden.

§. 83. Vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme, oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Eltern seines Geschlechtes, zulassen.

§. 84. Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

II. Königl. Deklaration vom 21. November 1803 über die gemischten Ehen.

„Seine königl. Majestät von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschriften des allgemeinen Landrechtes Thl. II. Tit. 2. §. 76, nach welchen bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, den Religionsunterschied in der Familie zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheile derselben untergraben. Höchstdieselben setzen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78 a. a. D. des Landrechtes, nach welcher Niemand ein Recht hat den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind. Se. königl. Majestät befehlen sämtlichen Landes-Justiz-Collegien und Gerichten, insbesondere den Consistorien und vormundschafftlichen Behörden, sich nach dieser Dekla-

ration gebührend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin den 21. November 1803.

Friedrich Wilhelm.

III. Königliche Cabinetsordre vom 17. August 1825 über die gemischten Ehen.

„In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Confession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes, in der katholischen Religion zu erziehen; und darum die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit verstattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters erzogen werden (Deklaration vom 21. November 1803), in diesen Theilen des Staates sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiemit, daß die Deklaration vom 21. Nov. 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeither von den Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.“

IV. Die Verhandlungen der Königl. Preussischen Gesetzes-Revision über die gemischten Ehen.

E n t w u r f.

Allgemeines Landrecht Th. II. Tit. 2.

(Als Manuscript zur Benützung bei den Berathungen gedruckt. Berlin 1831.)

Wörtlicher Auszug von Seite 6 und 7 aus dem zweiten Abschnitt von den Rechten und Pflichten der Aeltern und ehelichen Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehen. — 2. Wegen der Erziehung und des Unterrichts.

§. 41. 74. Die Anordnung der Art, wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 42. 76. Sind die Aeltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so kann der Vater verlangen, daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts bis nach zurückgelegtem 14 Jahre in seinem Glaubensbekenntnisse unterrichtet werden.

§. 43. 77. Zu Abweichung von dieser gesetzlichen Vorschrift kann mit Niemand ein gültiger Vertrag geschlossen werden.

§. 44. 78. So lange jedoch die Aeltern beiderseitig am Leben, und über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen.

§. 45. 79. Hat der Religionsunterricht in einem bestimmten Glaubensbekenntnisse bei Lebzeiten beider Aeltern bereits begonnen, und wenigstens ein volles Jahr gedauert, so muß er nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten in eben diesem Glaubensbekenntnisse bis zum vollendeten 14 Jahre des Kindes fortgesetzt werden.

§. 46. 80. Hat aber ein solcher Religionsunterricht noch nicht begonnen, oder noch kein volles Jahr gedauert, und ist der Ehemann der überlebende Theil, so hängt die Wahl des Glaubensbekenntnisses lediglich von ihm ab; wenn er hingegen verstorben ist, so müssen die Kinder in seinem Glaubensbekenntnisse unterrichtet werden.

§. 47. 81. Auf eine in der letzten Krankheit erfolgten Religionsveränderung wird dabei keine Rücksicht genommen.

§. 48. 83. Vor zurückgelegtem 14. Jahre darf keine Religionsgesellschaft ein Kind zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer andern Religion, als wozu dasselbe nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gehört, selbst nicht mit Einwilligung des Vaters, zulassen.

§. 48. 84. Nach zurückgelegtem 14. Jahre hingegen steht es lediglich in der Wahl der Kinder, zu welcher Religionspartei sie sich bekennen wollen.

M o t i v e.

Zu dem vom Revisor vorgelegten Entwurf zum Tit. 2. Thl. II des allgemeinen Landrechts. — Als Manuscript zur Benützung bei den Berathungen abgedruckt. — Berlin 1851.

W ö r t l i c h e r A u s z u g
über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen
von Seite 35 bis 45.

§. 41 des Entwurfes, wonach die Anordnung über die Art der Erziehung hauptsächlich dem Vater zukommen soll, ist aus dem §. 74 des *T.* wörtlich beibehalten, der §. 75 des *T.* aber weggelassen worden, weil er schon unten im §. 108 des *T.* (§. 71 d. *E.*) enthalten ist.

§. 42 d. *E.* Der §. 76 des *T.* verordnet, daß Söhne in der Religion des Vaters, Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, was schon im gedruckten Entwurf (§. 45) stand, und von Niemand angefochten wurde, ungeachtet die gemeinrechtliche Praxis dem Vater das Recht gab, die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes bis zu den Unterscheidungsjahren in seiner Religion erziehen zu lassen (cf. Thibaut Pand. §. 354).

Die Verordnung gründete sich nämlich, wie Suarez in einer Note zu dem §. 46 des gedruckten Entwurfes beantwortet hatte, auf schon vorhandene Landesgesetze, namentlich auf die Westpreussische Reg. Instruktion vom 4. September 1773. (*E. E.* von 1773 p. 2134.)

Allein bei Gelegenheit eines Vorfalles in Schlesien im Jahre 1803, wo auf den Grund des Landrechts einem katholischen Manne abgeschlagen wurde, seine mit einer geschiedenen evangelischen Frau erzeugten Tochter gleich den Söhnen katholisch zu erziehen, forderten des Königs Majestät darüber ein Gutachten, ob es nicht rathsamer sey, eheliche Kinder immer in der Religion des Vaters erziehen zu lassen, „damit der Religionsunterschied in den Familien, der nachtheilige Spaltungen veranlassen könne, nicht verewiget werde.“ (*Act.* wegen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen k. Nr. 1 de 1803 f. 17.) Das Justiz-Ministerium erklärte sich zwar dagegen, indem es in dem Grundsatz des *N. L. R.* eine unpartheiische Gleichstellung der Eheleute und ihrer Confessionen fand, deren Aufhebung die gemischten Ehen seltener machen würde, was bei der Menge der Katholiken in unseren Staaten nicht wünschenswerth sey. (*Act.* alleg. f. 19. 22 — 25.)

Allein des Königes Majestät befahlen die Abänderung des Gesetzes als eine wirksame Maßregel gegen das Proselyten-System

der Katholischen (ibid. f. 24) und so wurde die Verordnung vom 21. November 1803 erlassen,

wonach bei entstehendem Streit der Vater berechtigt seyn soll, die Kinder bis zu den Unterscheidungsjahren in seiner Religion erziehen zu lassen (ibid. f. 27. N. c. e. Tom. XI. S. 1931. N. A. III, 36, Paalzov II. 176. Rabe VII, 524),

welche Verordnung übrigens noch ganz neuerlich (mittelfst Allerhöchst. Cabinets-Ordre vom 17. Aug. 1825) auch für diejenigen Provinzen wiederholt worden ist, wo das U. L. R. noch nicht gilt. (Act. alleg. f. 155. G. S. von 1825 p. 221.) (1)

Es müssen also sehr überwiegende Gründe seyn, wenn man, ohne die Gesetzgebung dem Vorwurf der Unzuverlässigkeit und allaugenblicklichen Neuerungssucht preiszugeben, abermals etwas Anderes festsetzen wollte. Der Grundsatz ist aber vielmehr

1) auf den von Sr. Majestät ausgesprochenen Zweck der Beschützung des evangelischen Glaubens offenbar wohl berechnet. Denn in einem Staate, wo die Mehrzahl der Einwohner evangelisch ist, muß der Fall, daß ein evangelischer Mann eine evangelische Frau heirathet, häufiger seyn, als der umgekehrte, weil gemischte Ehen meistens durch Ortsveränderungen der Männer herbeigeführt werden, und diese Erfahrung scheint dem Gesetze mit zum Grunde zu liegen. (2)!

2) Fließt es aus der väterlichen Gewalt, und deshalb stimmt auch die gemeinrechtliche Praxis damit überein. Wiese in seinem Handbuch des Kirchenrechts (§. 10 in fine) äußert zwar die Meinung, „daß bei gemischten Ehen aller Unterricht in einer speziellen Confession bis zu den reiferen Jahren ausgesetzt, und dann mit Bekanntmachung beider Systeme dem Verständigen die Wahl gelassen werden sollte,“ weil die physische Stärke und der äußere Schutz den Vater in der geistigen Bildung des Kindes kein willkürliches Vorrecht geben könne, dessen es auch nicht bedürfe, wenn er von der inneren Vortrefflichkeit und Wahrheit seiner Religion überzeugt sey.

Alein ein so langer Aufschub des speziellen Religionsunterrichtes ist gerade in der zahlreichsten Volksklasse überhaupt nicht ausführbar; auch wäre es bedenklich, die Stütze der Religion gerade dem Alter zu entziehen, welches derselben gegen die Einflüsse der erwachenden Begierden am meisten bedarf; dazu kommt noch die Schwierigkeit, daß ein solcher doppelter Unterricht nicht

Einem Geistlichen, sondern von jeder Religionsparthei einem anvertraut werden müßte, wenn wirklich beide Partheien gehört werden sollen.

In jüngeren Jahren gelangen äußerst Wenige dahin, sich mit Verstand und Ueberzeugung zwischen einer von beiden zu entscheiden; bei den meisten tritt dieser Zeitpunkt niemals ein. Gewöhnlich entscheidet der erste Eindruck. Ein erster Eindruck aber, der darauf beruhete, daß man der Jugend die theologischen Contraversen der katholischen und evangelischen Kirche vorführte, würde sie an aller Religion irre machen. Also ist es auch in dieser Beziehung besser, zunächst die Religion der Väter entscheiden zu lassen, welchen keineswegs bloß der äußere Schutz der Kinder vermöge physischer Stärke, sondern auch die Sorge für deren geistiges Wohl vorzüglich obliegt und zusteht.

Historisch ist nun noch zu erwähnen, daß der Code Napoleon dergleichen zwar nicht zum Gegenstande seiner besonderen Vorsorge (Art. 205 seq. 371 seq.), aber doch die Erziehung der Kinder von der väterlichen Gewalt abhängig gemacht hat (Art. 385), und keine Verträge dagegen zuläßt (Art. 1588).

Die „besonderen politischen Vorschriften,“ auf welche das Oesterreichische Gesetzbuch §. 140 hierüber verweist, lassen zwar bei einem katholischen Vater alle Kinder katholisch erziehen, und nur bei einem protestantischen Vater, und einer katholischen Mutter dem Geschlechte folgen. (Gustermanns Oesterreichisches Kirchenrecht Bd. III. §. 507. p. 90. Nechbergers Handbuch des Oesterreichischen Kirchenrechts Bd. I. §. 206 p. 249). Das preussische Gesetz also toleranter, indem es beide Confectionen völlig gleich behandelt. (!)

Eine ganz neue Großherzogl. Baden'sche Verordnung (vom 8. Juni 1826) (Baden'sches Staats- und Regierungsblatt vom 17. Juni. 1826 Nro. XIV, p. 92) stellt ebenfalls die Regel auf, daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. (5)

Da nun auch von keiner Behörde gegenwärtig ein monitum dawider gemacht worden, so wird anstatt des §. 76 des Textes der §. 45 d. E. in Vorschlag gebracht.

§. 45 d. E. Gegen den §. 77 des Textes, wonach Verträge gegen die vorige gesetzliche Bestimmung ungültig seyn sollen, war zwar bei der Redaction, als eine Beschränkung der natür-

lichen Vertragsfreiheit, heftig geeifert worden; (Manusc. Bd. 75 f. 413 unten et V) allein Suarez stützte sich auf die Besorgniß einer Collision zwischen Religiosität und Liebe, und auf die hindrenden zu befürchtende Reue, wenn solche Verträge zulässig wären (Rev. mon. Bd. 80. Manusc. Abschn. II. f. 468 V). (4)

Später äußerte das Justizministerium in einer Correspondenz mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten im Jahre 1802 bei einer nicht weiter hergehörigen Gelegenheit nach der Ansicht der früheren Monenten, „daß das Gesetz als der Toleranz widersprechend und die Freiheit beschränkend aufzuheben seyn dürfte.“

In einem Gutachten, welches der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erfordert zu haben scheint, wird aber darauf erwidert:

Die Aufhebung des Verbots solcher Verträge wird so lange unthunlich seyn, als die römische Kirche sich für die allein seligmachende hält, die protestantische aber gerade entgegen sogar die Seligkeit der Heiden versichert. Die Quelle gewisser nicht zu hebender Differenzen unter diesen Religionspartheien ist also in der unheilbaren Intoleranz der römischen zu finden. Es ist nämlich klar, daß in den gemischten Ehen, selbst ohne allen besondern Einfluß verbender Geistlichen, derjenige Theil, welchem das verschiedene Glaubensbekenntniß seiner Kinder keine qualende Sorge, oder gar die Ruhe des Lebens kostet (was bei Katholiken gewiß oft der Fall ist), schon in Rücksicht dieses seines wenig oder gar nicht beruhigten Gewissens auch der nachgebende Theil seyn wird. Jedem rechtgesinnten Katholiken schon als solchem, und fremden Insinuationen ist es nach seinem Glauben unmöglich, seine Kinder ruhig in einer andern Religion erziehen zu sehen, wogegen es dem Protestanten nicht an Beruhigungsgründen fehlt. —

So lange also jene, uns keinen Schritt weiterlassende Grundintoleranz der römischen besteht (und das wird sie, so lange es römisch-katholische gibt), sind Protestanten und Katholiken in den gemischten Ehen keineswegs für parties égales zu halten, denen man die Sorge für das Uebrige (für die Erziehung der Kinder) überlassen könnte; sondern den Protestanten müssen die Gesetze zu Hülfe seyn, und zum Niegel seines Nachgebens, damit nicht endlich in jeder gemischten Ehe eine protestantische Familie un-

fehlbar verloren gehe, und der Katholizismus immer mehr Platz greife. —

Statt daher zu glauben, der Toleranz und Gewissensfreiheit sey in der Sache zu wenig geschehen, ließe sich wohl eher nicht ohne Grund behaupten, daß der §. 78 (wo noch kein Dritter sich einmischen darf, so lange die Aelteren unter sich über die Wahl der Religion einig sind) fast schon zuviel einräume, was die Folgezeit vielleicht nur zu sehr erweisen dürfte. In jedem Falle aber würden wir nichts anderes thun, als uns künftig Neue, den Römischen aber eine heimliche, nicht geringe Freude bereiten, wenn wir, statt in die schon etwas überschrittene Sache zurückzukommen, immer noch weiter gingen, und die freisinnige Intoleranz unter den Verirrungen der Toleranz immer mehr das Feld gewinnen ließen. (Hört Ihr's?)

Daß die Vorschrift des §. 77 gewissermaßen eine Art der Beschränkung und häuslichen Freiheit überhaupt sey, daß manche gemischte Ehen ohne dieselben vielleicht zufriedener geführt würden, ist allenfalls zuzugeben, Daraus folgt aber nicht die Aufhebung des Verbots, sondern vielmehr das, „daß ein Protestant, der eine Person des katholischen Bekenntnisses ehelichet, ein Verhältniß eigener und außerordentlicher Art eingeht, für welche gewisse Vorsichtsmaßregeln und Schranken, die er vorher kennt, unentbehrlich sind,“ vielleicht auch ferner, „daß der Staat die gemischten Ehen zwischen solchen Religionen nicht befördern kann, deren Abstand von einander nach Wort und Geist so gewiß immer zunehmen wird, als wir weder stillstehen, noch umkehren, die Katholiken aber, so lange sie Römische sind, nie aus der Stelle kommen können. Das Gegentheil wollen, hieße nichts anders, als wollen befördern, daß Protestanten oft in die Lage kommen, aus Noth und gegründeter Angst gar noch größeren Uebeln eine doch gewiß nicht unerhebliche Aufopferung an Vernunft, Sittlichkeit und wahrer Religion für sich und ihre Kinder dadurch zu machen, daß sie die letzten einer Kirche überantworteten, deren Fesseln billig kein Nachkomme eines Protestanten jemals wieder auf sich nehmen sollte, nachdem sie nun gottlob fast drei Jahrhunderte abgeschüttelt sind. (Act. gen. betreffend die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen. lit. k. Nr. 1 de 1802 f. 12—15).!

Das Justizministerium konformirte sich diesen Gründen, und

das Gesetz wurde nicht geändert, sondern in den vorher allg. Verordnungen vom 21. November 1803 und 17. August 1825 ausdrücklich aufrecht erhalten, und ist daher auch jetzt (bloß mit derjenigen Veränderung des Ausdrucks, welche die Abänderung des ganzen Paragraphen nöthig macht) als offenbar weise beibehalten worden, wenn gleich das oben angeführte Badensche Gesetz §. 2 *pacta antenuptialia* über diesen Gegenstand für gültig erklärt. Auch habe ich die Vorschrift so allgemein gefaßt, daß dadurch nicht bloß die Verträge zwischen den Aeltern, sondern die etwa von der katholischen Geistlichkeit erpreßten Versprechungen für ungültig erklärt worden. Dieser Sinn ist es hauptsächlich, in welchem das Gesetz durch die Verordnung vom 17. August 1825 für die Rheinprovinzen publizirt wurde, wo sich ein solcher Pfaffenmißbrauch eingeschlichen hätte. (Cf. act. des von Beimeschen Ministrii special. Nro. 95. (5) (Hört!))

§. 44 d. E. Der §. 78 des E., daß, so lange die Aeltern einig sind, kein Dritter sich darein mischen darf, welcher in dem eben extrahirten Gutachten als bedenklich bezeichnet wird, ist im gedruckten Entwurf noch nicht zu finden, sondern erst auf heftige *monita* (Act. Bd. 75. f. 431 unten et V. in marg. f. 433 oben) und gegen die Meinung von Suareg eingeschaltet worden, „der eine ganz apodictische und unabänderliche Gültigkeit der gesetzlichen Bestimmung verlangte, um alle gegenseitigen Latescirungen zwischen den Eheleuten abzuschneiden.“ (Rev. mon. Act. Bd. 30. Abschn. II. 467 — 468.)

Allein wenn die Ungültigkeit von Verträgen auch in bloß rechtlicher Beziehung den Grund für sich hat, die Collision zwischen Liebe und Gewissensscrupeln zu vermeiden, und den Nachgiebigen nicht der nachherigen Reue auszusetzen, so fällt dagegen dieser Grund ganz weg, wenn von einer fortdauernden Einigkeit der Aeltern die Rede ist.

Uebrigens ist das Gegentheil von demjenigen, worüber sie einig sind, doch nicht durchzusetzen, da der Zwang nur bis zum 14. Jahre der Kinder dauert, und die Aeltern bis dahin Einfluß genug behalten, ein Kind zur Annahme der Religion zu bestimmen, über welche sie einig sind. Also ist auch der politische Zweck nicht gesichert, um dessen Willen man einen solchen Eingriff in die natürliche Freiheit beabsichtigen könnte.

Aus diesen Gründen ist der §. 78 des Textes, welcher

übrigens auch in der allgem. Verordnung vom 21. November 1803 ausdrücklich bestätigt ist, beibehalten worden. Dagegen hat die bisherige Fassung desselben zu Mißdeutungen Anlaß gegeben.

Zwei evangelische Ehemänner in Schlesien wollten ihre Töchter, die erst nach dem Tode ihrer katholischen Frauen schulfähig geworden waren, evangelisch erziehen lassen. Dieß war dem §. 76 des Textes offenbar entgegen, weil nach demselben nur die Söhne in der Religion der Väter, Töchter hingegen in der Religion der Mutter erzogen werden sollten, wurde aber gegen den Widerspruch der katholischen Geistlichen dennoch gestattet, »weil nach dem jetzt vorliegenden §. kein Dritter ein Recht habe, sich einzumischen, wenn die Aeltern einig wären. (R. v. 30sten Juli 1804 Act. gen. k. No. 1. f. 51) N. A. III. 295. Mct. II. 16. Rabe VIII. 128.)

Allein man kann nicht sagen, die Aeltern seyen über die Wahl einig, wenn bloß der überlebende Ehegatte nach seiner Willkühr verfährt. Vielmehr wird eine positive Einigkeit lebender Aeltern, und nicht bloß der mangelnde Widerspruch eines Todten vorausgesetzt, der nicht widersprechen kann. Denn für den Todesfall der Aeltern sind §. 80 et seq. besondere Vorschriften erteilt.

Dieß mußte man auch bald nachher anerkennen, als sich in Erfurt der umgekehrte Fall ereignete, »daß die Mutter der überlebende Theil war, und ihre mit einem katholischen Manne erzeugten Kinder evangelisch erziehen lassen wollte. (Act. k. No. 1. f. 85.) Denn dieß wurde auf den Grund des damals schon geltenden Gesetzes, nach welchem die Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in der Religion der Väter erzogen werden sollen, vom Justizministerium abgeschlagen (R. v. 15ten Mai 1819 S. B. XIII. 248), und das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hat bei der vorangegangenen Communication schon damals bemerkt, »daß jenes frühere Rescript, welches den überlebenden Vater auf Grund des vorliegenden Gesetzes gegen die Einsprüche eines Dritten schützte, dieses Gesetz zu weit ausdehne, da man hiernach im umgekehrten Falle auch der Mutter nach dem Tode des Mannes, der nun nicht mehr widerspreche, das Recht zugestehen mußte, die Religion zu wählen (Act. k. No. 1. f. 85 V), und so wurde damals nur durch einen nach-

herigen besondern Allerhöchsten Immediatbefehl (vom 25. Aug. 1819 (Act. k. No. 1. f. 105) zu Gunsten der evangelischen Mutter eine Ausnahme von dem Gesetze gemacht, daß die Kinder in der Religion der Väter erzogen werden sollen.

Also hat sich schon in der Praxis gezeigt, daß unter der Einigkeit der Eheleute, welche den Einspruch dritter Personen ausschließen soll, wie auch der natürliche Wortsinne ergibt, der gemeinschaftliche Wille beider lebenden Ehegatten, und nicht bloß der mangelnde Widerspruch eines Verstorbenen zu verstehen sey. Vor dieser Mißdeutung ist der §. durch die vorgeschlagene Fassung bewahrt worden. Der folgende §. (79 d. Textes), daß der Unterschied der Confessionen Keinem der Aeltern die sonstigen Erziehungsrechte benehme, ist als offenbar überflüssig ausgeschieden, weil ihnen diese Rechte schon dann bleiben, wenn sie ihnen nicht ausdrücklich genommen werden, worauf schon bei der Redaction (Mct. Bd. 75 f. 485 V. ad §. 45) vorgekommenes, wahrscheinlich neu übersehenes (Rev. mon. Mct. Bd. 80 Abschnitt II. f. 467 471 V.) monitum aufmerksam gemacht hat.

§§. 45—47 d. C. Ad §§. 80—82 d. E., welche für den Fall disponiren, wenn die Aeltern oder einer von ihnen gestorben, verdient der Grundsatz des §. 82, „wonach der Religionsunterricht nach dem Tode eines Ehegatten, wenn er bei Lebzeiten schon ein ganzes Jahr gedauert hat, in eben der Art bis zu den Unterscheidungsjahren fortgesetzt werden soll,“ offenbar nicht nur beibehalten, sondern als Hauptregel vorangestellt zu werden, weil wie Suareg zur Rechtfertigung derselben bemerkt, (Rev. mon. Mct. Bd. 80 Abschn. II. f. 470) nichts nachtheiliger auf den Charakter wirken kann, als ein Wechsel des Religionsunterrichtes in diesem Stadio. — Dagegen ist der §. 80, „welcher bestimmt, daß die Kinder (außer den Fall eines bereits schon genossenen Religionsunterrichtes) in dem Glaubensbekenntnisse desjenigen Ehegatten unterrichtet werden sollen, zu dessen Geschlecht sie gehören,“ theils nicht mehr passend, nachdem die Religion des Vaters immer den Vorzug haben soll, theils, wie mehrfache Anfragen bestätigten, nicht erschöpfend, weil er nicht unterscheidet, wer von beiden Ehegatten der überlebende Theil ist. Wenn nun aber „der Mann der überlebende Theil ist, so muß die Bestimmung der Confession lediglich von ihm abhängen.“ Denn wenn er auch mit der Frau, so lange sie

lebte, über etwas anders einig geworden wäre, so würde er doch selbst bei ihren Lebzeiten berechtigt gewesen seyn, von dieser Vereinigung zu jeder Zeit abzugehen, weil Verträge hierüber ungültig seyn sollen, bloße Pietät gegen Verstorbene aber nicht erzwungen werden kann.

Hierdurch erledigt sich der oben erwähnte Fall von selbst, wo zwei evangelische Ehemänner in Schlesien ihre erst nach dem Tode ihrer katholischen Frauen schulfähig gewordenen Töchter edangelisch erziehen lassen wollten, wozu damals ihre Befugniß erst daraus unrichtig deducirt wurde, daß kein Dritter Einspruch thun könne, wenn unter den Eheleuten kein Streit sey. b) Ist die Mutter der überlebende Theil, so hat sie keine Wahl, sondern es bleibt bei der gesetzlichen Bestimmung, daß die Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in der Religion des Vaters erzogen werden müssen.

Hierdurch erledigt sich ein Fall, der im Jahre 1815 ebenfalls in Schlesien vorgekommen ist.

Die reformirte Ehefrau eines Lutheraners war nach dessen Tod katholisch geworden. Ein Sohn und eine ältere Tochter waren lutherisch, und zwei jüngere Töchter reformirt getauft. Nun hielt sich die Mutter für berechtigt, „sämmtliche Töchter in der von ihr später angenommenen Religion erziehen zu lassen, weil die Ehe zu einer andern Zeit geschlossen war, wo noch die Vorschrift des A. L. R. galt, daß Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden sollten.

Da kein Gesetz auf diesen Fall paßte, so half man sich damit, „daß man aus der Taufe eine Einigung beider Aeltern herleitete, und dann weiter annahm, die Ueberzeugung müsse respectirt werden, in welcher der Vater gestorben sey. Daher wurde rescribirt, daß die Kinder in derjenigen Religion erzogen werden müßten, in welcher sie getauft waren. (Act. k. No. 1. f. 56—68. J. B. II. 48.) (A. vom 25. Novemb. 1815.) Dieser Umweg, der am Ende doch auf Erzwingung einer Pietät hinauslief, und consequenterweise auch im umgekehrten Falle der verstorbenen Mutter zu gut kommen mußte, wird aber durch den jetzt aufgestellten Grundsatz überflüssig. Freilich wird durch denselben die Fortpflanzung des evangelischen Glaubens nicht immer gefördert, wie z. B. der angeführte Fall aus Erfurt zeigt: „wo eine evangelische Wittve ihre Kinder, von einem

katholischen Mann, evangelisch unterrichten lassen wollte, was ihr nur mittelst Immediatsbefehls bewilligt werden konnte;“ allein ein durchgreifendes Gesetz, daß bei allen gemischten Ehen „der evangelische Theil“ berechtigt seyn solle, die Erziehung der Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes in seiner Religion zu verlangen, wodurch jener Zweck allein vollständig zu erreichen wäre, würde der gesetzlichen Gleichstellung rejicirter Religionsgesellschaften widersprechen, und zu schädlicher Erbitterung aufreizen.

Dagegen erfordert und rechtfertiget diese Gleichstellung Maaßregeln, wodurch der Nachtheil aufgehoben wird, in welchem sich die evangelische Kirche gegen die römische durch das Proselyten-System der letztern befindet, und hiedurch wird endlich die Beibehaltung des §. 81, „daß auf Religions-Veränderungen in der letzten Krankheit keine Rücksicht zu nehmen sey;“ vollkommen motivirt, weil ohne Machinationen von Proselytenmachern, welche die schwachen Stunden eines in Glaubenssachen unzurechnungsfähigen Sterbenden benützen, eine Religionsveränderung articulo mortis kaum denkbar ist. (6.)

§. 48 d. E. der §. 83 des E., „wonach keine Religionsgesellschaft ein Kind vor dem Ablauf des Unterscheidungsjahres zum öffentlichen Bekenntniß einer andern Religion, als wozu es gesetzlich gehört, selbst nicht mit Einwilligung der Aeltern seines Geschlechtes zulassen darf,“ also die den Aeltern gestattete Freiheit sich bloß auf den Unterricht erstrecken soll, erscheint als eine sehr natürliche und nothwendige Beschränkung dieser Freiheit, da das öffentliche Bekenntniß die eigene Ueberlegung des Bekennenden um so mehr erheischt, wenn von der gesetzlichen Regel abgewichen werden soll. Nur muß es heißen: „selbst nicht mit Einwilligung des Vaters,“ weil der Unterschied zwischen den Geschlechtern aufgehoben ist.

§. 49 d. E. Der §. 84 des E., „welcher es nach zurückgelegtem 14ten Jahre lediglich in die Wahl der Kinder stellt, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen,“ war schon bei der Redaction vor mehreren Momenten angefochten worden, weil der Termin von 14 Jahren offenbar zu früh sey, um in einer so wichtigen Sache eine überlegte Wahl anzustellen. (Act. Bd. 73. f. 434 oben Bd. 74. f. 169. med. mon. 4.) — Herr von Grolmann schlug deßhalb vor, den Termin auf 18 Jahre

zu setzen. (Mct. Bd. 73 f. 433 unten in marg.) Allein Suareg berief sich auf die Schwierigkeit, die eine weitere Hinaussetzung des Termins, besonders bei gemeinen Leuten haben würde, wo der Schul- und Religions-Unterricht mit dem 14. Jahre aufhören müsse. Ueberdem sey ja der Entschluß auch nicht unwiderruflich, und der Fall nicht leicht zu befürchten, daß das Kind eine andere Religion wählen werde, als worin es unterrichtet worden. Allenfalls könne man das Alter von 14 Jahren bloß zur Wahl zwischen der Religion der Aeltern für hinreichend annehmen, und wenn das Kind eine dritte Religion wählen wolle, dazu ein höheres Alter, etwa 18 Jahren erfordern. (Rev. mon. Mct. Bd. 80. Abschn. II. f. 470—71.) Indessen blieb es nach seinem Hauptantrage allgemein bei dem Termin von 14 Jahren.

Schon bei den Executionsverhandlungen des westphälischen Friedens hatten sich beide Religions-Partheien über die Discretions-Jahre nicht einigen können, und erst durch den Schluß des Corp. Evangelicorum vom 22. April 1752 wurden 14 Jahre in der evangelischen Kirche festgesetzt. (Wiese Handbuch III. §. 374. not. 2.) In neuern Zeiten ist das Bedenken bei einem ganz singulären Vorfalle wieder zur Sprache gekommen. Die beiden Söhne des geh. Regierungsraths Gofler waren während ihrer academischen Studien zu Bonn zur katholischen Religion übergetreten; dieß veranlaßte eine Communication zwischen den Ministerien des Cultus und der Justiz, ob dergleichen Vorfällen nicht in Beziehung auf die Rheinprovinzen, wo gar kein Discretionsjahr bestimmt ist, und man also freie Hände hatte, durch ein Gesetz vorzubeugen sey? — Der Gen. Advokat bei dem Appellationshofe zu Köln war in seinem darüber geforderten Gutachten der Meinung, „daß die Wahl der religiösen Erziehung zu den Rechten der väterlichen Gewalt gehöre, das Recht der Kinder, zu einer andern Religion überzutreten, bis zur Majorennität, als bis zum vollendeten 21. Jahre hinauszusetzen sey, wo die jugendliche Unbesonnenheit kaum aufzuhören pflege.“ Indessen unterblieb nicht nur aus politischen Gründen die Abfassung eines solchen Gesetzes für die Rheinlande überhaupt, „weil nämlich dergleichen wegen der davon zu befürchtenden Mißdeutungen ohne die dringendste Veranlassung nicht rathsam sey,“ sondern das Justizministerium war insbesondere der

Meinung, daß der vorgeschlagene Termin offenbar zu weit hinausgesetzt sey, und einen Gewissenszwang gegen das Kind involviren würde, in welchen die väterliche Gewalt nicht ausarten dürfe, daß ferner das 14. Jahr, welches im U. L. R. angenommen worden, ein zu früher Zeitpunkt sey, um einen so wichtigen Schritt mit Ueberlegung zu thun, und daß man wohl etwa das 18. Jahr hätte wählen sollen, daß aber die Vorschrift mit so vielen anderen Einrichtungen und Verhältnissen, z. B. Wahl des Standes, der Ehe, der Fähigkeit zum eidlichen Zeugniß u. s. w., in so genauer Verbindung stehe, daß es, wenn man etwa die Vorschriften des U. L. R. für die Rheinlande in Kraft setzen wollte, gar nicht rathsam seyn würde, hierin etwas zu ändern, zumal ein eigentliches Bedürfniß zu solcher Aenderung durch keinen ganz isolirt dastehenden Fall, dessen Häufigwerden nicht zu besorgen stehe, keineswegs begründet werde, und daß endlich auch die Bestimmung eines etwas längern Termins für die reife Ueberlegung und die Unwirksamkeit oder Entfernung der Verleitung keine sichere Bürgschaft leiste, also den beabsichtigten Zweck nicht einmal erreichen würde.

Aus diesen Gründen, welche die Sache zu erschöpfen, und auch dem geistl. Ministerium genügt zu haben scheinen, da nichts weiter darauf erfolgt ist, dürfte die unveränderte Beibehaltung des §. 74 d. L. hinreichend motivirt seyn.

Der §. 85. d. L., daß im Uebrigen in den Rechten und Pflichten nichts geändert werde, wenn auch das Kind eine andere, als die Religion beider Aeltern wählt, ist zur Erledigung eines moniti eingeschaltet worden, „welches eine Entscheidung der Frage für nöthig hielt, was für Alimente und Erziehungskosten jüdische Aeltern ihrem Kinde reichen sollen, welches zur christlichen Religion übergeht. (Mct. Bd. 73. f. 455. ad §. 46 mon. C. I. Rev. mon. Mct. Bd. 80. Abschn. II. f. 471. ad No. 6.) — Es versteht sich aber eben so von selbst, wie der §. 79, (daß die Verschiedenheit des Glaubens Keinem der Aeltern die sonstigen Erziehungsrechte nehme), den schon damalige Momente für überflüssig erklärten, und ist daher ebenfalls weggelassen worden. (7)

Schreiben

des Königlich-Rheinischen Consistoriums an die Königl.
liche Hochlöbliche Regierung in Coblenz.

„Zufolge einer vom Königl. Oberpräsidium an uns ergangenen Verfügung haben des Königs Majestät bei Gelegenheit der Einleitungen, welche vor Kurzem zur definitiven Regulirung der Angelegenheit der gemischten Ehen getroffen sind, die sichere Erwartung vorläufig auszusprechen geruht, daß schon jetzt katholischer Seits die Proklamationen gemischter Ehen überall ohne weiteres werde zugestanden, und solchen Katholiken, die sich, ohne daß ein sonstiges canonisches Eheverbot da gewesen wäre, mit einer evangelischen Person durch den evangelischen Prediger haben trauen lassen, lediglich aus diesem Grunde die Absolution in der Beicht nicht ferner werde verweigert werden, indem dieser Mißbrauch geistlicher Gewalt in keinerlei Weise länger geduldet werden soll. Dagegen haben Allerhöchstdieselben in Betreff der Trauung oder priesterlichen Einsegnung kein Gebot beigefügt, vielmehr Ihren Allerhöchsten Willen dahin zu erkennen gegeben: daß einstweilen weder die Bischöfe selbst, noch die Pfarrer dieserhalb weiter behelliget werden sollen, und daß diese Grenze demnach zu beachten sey.

Indem wir aus Auftrag des Königl. Oberpräsidiums Eine Königl. Hochlöbliche Regierung von diesem Allerhöchsten Beschlusse benachrichtigen, um davon die untergeordneten Behörden gefälligst in Kenntniß zu setzen, ersuchen wir zugleich Eine hochlöbliche Königl. Regierung ergebenst, die von gemischten Brautpaaren ferner eingehenden Beschwerden nach oben erwähnten Grundsätzen beurtheilen zu wollen, indem Diejenigen, welche sich über die katholischer Seits verweigernde Trauung beschweren, nunmehr einstweilen lediglich an die betreffenden evangelischen Pfarrer Behufs Vollziehung der kirchlichen Trauung zu verweisen, hingegen die Beschwerden über die katholischer Seits erfolgte Weigerung der Proclamation oder Absolution dem Königl. Oberpräsidium zur weitem Veranlassung einzusenden sind.

Coblenz, den 28. April 1828.

Königlich Rheinisches Consistorium.“

Rom, 2. Jan. Se. Heiligkeit hat auf das Schreiben des Domkapitels von Köln ein Breve erlassen, welches in den würdevollsten Ausdrücken abgefaßt seyn soll, und worin die in jenem Schreiben enthaltene Anklage gegen den Erzbischof zurückgewiesen wird. Der Papst spricht rücksichtlich des Ausgangs der ganzen Sache sein Vertrauen auf die Gesinnungen und die bekannte Gerechtigkeitsliebe Sr. Majestät des Königs von Preußen aus, welchem die Ansichten des apostolischen Stuhls mitgetheilt werden. Hoffentlich wird dieses Breve, so wie das Schreiben des Domkapitels seiner Zeit der Deffentlichkeit übergeben werden. Hier dreht sich die ganze Unterhaltung in den Gesellschaften noch immer um die Angelegenheiten von Köln, wodurch die spanischen Wirren für den Augenblick ganz in den Hintergrund treten.

P r e u ß e n .

Eine von dem Bischof von Münster unterm 7. Dez. 1837 veröffentlichte Erklärung enthält die Versicherung: „er habe in einem, an den Hrn. Staatsminister v. Altenstein gerichteten Schreiben, d. d. Münster, 20. Sept. 1837, ausdrücklich den Wunsch ausgesprochen, daß dem gegen das System und die Werke des Professors Hermes erlassenen päpstlichen Breve durch Publikation desselben gesetzliche Kraft verliehen werden möge, während es in dem Erlasse des genannten Hrn. Staatsministers an das kölnische Metropolitankapitel vom 15. Nov. v. J. hinsichtlich jenes Breves heißt: „Es kommt auch im vorliegenden Falle, außer dem oben angedeuteten Mangel offizieller Mittheilung hinzu, daß kein katholischer Bischof der Monarchie, ja der Hr. Erzbischof selbst nicht, sich an die Regierung Behufs jener Publikation gewandt — hat.“ Zur richtigen Würdigung dieser Bemerkung, und zur Aufklärung dieses scheinbaren Widerspruchs muß man sich vergegenwärtigen, daß der Erlaß des Hrn. Ministers der geistlichen Angelegenheiten an dieser Stelle lediglich von demjenigen Standpunkte der Verhältnisse mit dem Erzbischof von Köln handelt, auf welchem dieselben sich vor der Bereitung des im September vorigen Jahres angestellten Versuches einer gütlichen Einigung mit ihm befanden. Jener Versuch scheiterte, so weit derselbe die in der hermes'schen Angelegenheit entstandene Mißhelligkeit betraf, be-

reits am 18. September vorigen Jahres. Bis dahin war in der That von keinem katholischen Bischof der Monarchie die Genehmigung einer Publikation des wegen Verdammung der hermes'schen Schriften erlassenen päpstlichen Breve's bei der königl. Regierung nachgesucht worden. Inzwischen mochte von der Geneigtheit der letzteren, diese Publikation unter gewissen Voraussetzungen zu verstaten, worüber dem Herrn Erzbischof durch die königl. Bevollmächtigten am 17. Sept. v. J. eine von ihm gern acceptirte Zusage ertheilt worden war, bereits am 20. deselben Monats eine Nachricht nach Münster gelangt seyn, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der dortige Hr. Bischof sich hierdurch bewogen gefunden hat, auch seinerseits in einem von dem zuletzt genannten Tage datirten Schreiben dem Hrn. Minister der geistlichen Angelegenheiten den Wunsch, es möchte dem fraglichen Breve durch dessen Publikation gesetzliche Kraft gegeben werden, auszusprechen, womit er zugleich die verbindliche Kraft derjenigen Bestimmung des allgemeinen Landrechts anerkannte, welche die Publikation und Vollstreckung aller päpstlichen Bullen, Breven u. von der Prüfung und Genehmigung des Staats abhängig macht. In Beziehung auf die Stellung, welche der Hr. Erzbischof auch in der hermes'schen Angelegenheit der Regierung gegenüber genommen hatte, — und hiervon handelt allein der Erlaß des Hrn. Ministers, Freiherrn v. Altenstein, an das kölnische Metropolitankapitel vom 15. Nov. v. J. an der allegirten Stelle, — hat also das erwähnte Schreiben des Herrn Bischofs von Münster vom 20. September keine Bedeutung und Erheblichkeit; weshalb dasselbe auch, unbeschadet der Wahrheit, eben daselbst, als wäre es nicht geschrieben worden, mit Stillschweigen übergangen werden konnte.“

„Von der Isar, 8. Jan. Seit einiger Zeit erwähnen die öffentlichen Blätter einer im Auftrage der königl. preussischen Regierung verfaßten Schrift welche die „Darlegung“ ihres Verfahrens gegen den Erzbischof von Köln zum Gegenstande habe; Hr. Geheimerath Dr. Bunsen sey ihr Verfasser; bisher sey sie nur an die königl. preussischen Gesandten und Andere, welche bei den Verhandlungen über jenen wichtigen Gegenstand näher theilhaftig sind, in lithographirten Exemplaren gelangt, werde aber demnächst durch den Druck zu größerer Verbreitung kommen. Diese Darlegung, Berlin den 25. Nov. 1837 unterzeichnet,

ist von einer vollständigen Zusammenstellung der Aktenstücke begleitet, auf welche sie sich stützt. Aus dieser sind die einzelnen Dokumente genommen, welche in jener Sache seit einiger Zeit von mehreren Blättern verbreitet worden, als: die Einigung der Bischöfe über die Ausführung der päpstlichen Breve oder die 15 Artikel, ferner der Brief, welchen der Bischof Hommer von Trier an den Papst am 1. Oktober 1836, wenige Wochen vor seinem Tode, geschrieben, um ihm für die Beilegung des Streites über die gemischten Ehen zu danken und um ihm über die gemischten Ehen zu berichten.

Im ersten Theile wird die Angelegenheit der gemischten Ehen behandelt. Es wird historisch nachgewiesen, wie vorzüglich nach dem westphälischen Frieden, welcher die staatsrechtliche Begründung beider getrennten Kirchen in Deutschland befestigte, in Folge des Durcheinanderwohnens der katholischen und evangelischen Bevölkerung in einem großen Theile der deutschen Reichsländer, sich allmählich unter ihrer gemischten Bevölkerung die Praxis der gemischten Ehen in Bezug auf Kinderziehung ohne Einschreiten der obersten Gewalt der katholischen Kirche durch Sitte und Gebrauch gebildet, und wie aus dem Gebrauche sich das Recht, nach den Verhältnissen der Staaten und Kirchen gegen einander, verschieden, aber doch nach einem gemeinsamen Prinzip gestaltet habe, Sicherstellung der individuellen Freiheit sey auf diesem heiligen Gebiet eben so von den Katholiken unter evangelischer, wie von den Evangelischen unter katholischer Regierung verlangt und meist auch erlangt worden, beides durch die gesetzliche Bestimmung, daß die Kinder gemischter Ehen entweder nach den Geschlechtern in den beiden Kirchen der Eltern getrennt oder sämmtlich in der Kirche des Vaters erzogen würden. Seit mehr als 160 Jahren also sey diese wichtige, in die Gestaltung von Deutschland und seinen innern Frieden tief eingreifende Angelegenheit unter gemischten Bevölkerungen anfangs durch Uebung und Gewohnheit, dann durch Gesetz und überall nach dem Grundsatz geordnet worden, daß vor Eingehung der gemischten Ehe von Brautleuten ein Vertrag oder eine bindende Zusage (pactum und sponsio) wegen der Kindererziehung als unzulässig entfernt gehalten werde. In rein evangelischen oder rein katholischen Staaten sey eine gemischte Ehe eine Seltenheit, und der Gebrauch dann durch die

kirchliche Isolirtheit des nicht zur Landesreligion gehörigen Ehegatten bestimmt worden. Die Kinder solcher Ehen mußten in der Landeskirche erzogen werden, weil neben ihr in dem Staate, dem er angehört, die andere Kirche gar nicht bestand oder zugelassen ward. Diese strenge Praxis habe zwar in dem größten Theil der Rheinlande zur Zeit ihrer Abgeschlossenheit in einer rein katholischen Bevölkerung bestanden, indeß sey jene Abgeschlossenheit durch die französische Revolution und Regierung, durch die aus ihr entsprungene Rechtsgleichheit beider Kirchen und die seitdem auch dort eingetretene Verbindung katholischer und evangelischer Staatsbürger aufgehoben und die Bevölkerung besonders durch die große Bewegung der letzten zwanzig Jahre zu einer gemischten geworden. Auch habe in Folge davon sich die mildere Praxis unter Begünstigung einer Gesetzgebung eingeführt, nach welcher die Ehe zu einem Civilakt gemacht wurde, zu dessen Gültigkeit die kirchliche Einsegnung nicht erforderlich ist. Aufgabe der Regierung sey sofort gewesen, jeden Theil der Bevölkerung bei seinem Recht auch unter einer Gesetzgebung zu schützen, welche die kirchliche Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe fordert, d. i. die mildere Praxis aufrecht zu erhalten oder durchzuführen. Dies ungefähr ist, aufs Wesentliche zurückgebracht, der Inhalt der Einleitung zum ersten Theil. Sie schließt mit den Worten: »Diejenigen daher, die eine so zarte Angelegenheit mit den Ideen anderer Länder und mit der Schärfe starrer und ausschließlicher Grundsätze anfassen, verrathen mindestens eine sehr geringe Kenntniß der Sache, des Volks und der Geschichte. Wen aber gelüsten sollte, mit solchen fremden Elementen scharf einzugreifen, der möchte wohl nicht ahnen, welch ungeheures Unternehmen er beginnt, und welch schwere Verantwortlichkeit er auf sich ladet. Er würde sich in offenbaren und aufregenden Widerspruch setzen nicht nur mit dem Geiste der Zeit, sondern auch mit dem Charakter eines großen Volks, und mit der Geschichte dreier Jahrhunderte; und leicht könnte er Wunden öffnen, die des allgemeinen Friedens wegen besser geschlossen bleiben.« In den ältern preussischen Besitzungen, auch am Niederrhein, wurden gemischte Ehen »ohne allen Unterschied« getraut; das Landrecht schloß sich auch hier an Sitte und Gebrauch. Kirchliche Trennung nach dem Geschlechte war die ursprüngliche Bestimmung desselben. Um aber die dadurch begründete kirchliche

Spaltung in den Familien aufzuheben, ward durch die Deklaration vom 21. Nov. 1803 gesetzlich verordnet, „daß die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, und daß kein Gatte den andern zur Abweichung von dieser Norm durch Verträge verpflichten könne;“ doch blieb die Bestimmung des Landrechts (Th. II. Tit. 1. S. 78), daß Niemand das Recht habe, den Eltern zu widersprechen, so lange sie über den Religionsunterricht der Kinder einig sind. Dadurch sind die Verlobten unbedingt gebunden, indem die väterliche Gewalt und das aus ihr fließende Recht erst durch die Ehe entsteht. Erst durch die Vollziehung der Ehe kommt er zu dem Rechte, und kann sich in Bezug auf das aus ihr Fließende, also auch in Bezug auf die Kindererziehung, zu etwas verpflichten. Das Gesetz also will nichts präjudicirt haben; die definitive Entscheidung über diesen Punkt kann nur und soll das freie Werk der durch die Ehe wirklich verbundenen beiden Gatten seyn. Damit aber sey unvereinbar, daß die Abgabe eines Versprechens über jenen Punkt die Bedingung der günstigen Behandlung der Ehe seitens einer der beiden Kirche sey. Sobald dagegen sich das innige Zusammenleben der Gatten durch die Ehe gebildet habe, und durch Kinder gesegnet sey, trete die gesetzliche Norm hinter dem Familienwillen zurück. Organ dieses Willens aber könne dem Staat nur das Haupt der Familie, der Vater, seyn. »Er ist Niemanden Rechenschaft schuldig über seine Entscheidung, sie aber bleibt rechtlich immer eine freie.« »Indem das Gesetz dergestalt von Anfang bis zu Ende die Freiheit des Einzelnen in jenen heiligen Verhältnissen schützt, ist die Regierung weit entfernt, gemischte Ehen empfehlen zu wollen. Dies liegt gänzlich außer ihrem Gebiete. Keinem Gesetzgeber können außerdem die Gründe verborgen seyn, welche denselben im Allgemeinen entgegenstehen. Die Regierung wird sich also auch Belehrungen über die Gefahren gemischter Ehen, vom kirchlichen und religiösen Standpunkte aus, gar nicht entgegensehen; ja, selbst die Bedingung geistlicher Ermahnung und Abmahnung widerstrebt dem Gesetze nicht, so lange die Kirche sich innerhalb der Schranken derselben hält.« Nach der Vereinigung der Rheinprovinzen mit den ältern Theilen der Monarchie, und nachdem sich zwischen ihnen das gemeinsame deutsche Leben in Sprache, Sitte, Erziehung, Litteratur und Verfassung gegenseitig mehr und mehr

durchdrungen hatte, sey es Pflicht der Regierung gewesen, die mildere Praxis der gemischten Ehen zu wahren und durchzuführen. Schon unter französischer Herrschaft habe sie angefangen, sich geltend zu machen. So bedeutend sey schon damals die Macht des Gebrauchs gewesen, daß, als unter Napoleon der Cardinal-Legat Caprara von Paris aus versucht habe, die strenge Praxis auf Unkosten der mildern, durch die neue Zeit und Lage der Länder gebotenen, zurückzuführen, jene Praxis von der bischöflichen Macht ohne irgend eine Aufforderung der Regierung sogleich wieder abgeschafft worden sey. Unter diesen Umständen wurde die Kabinettsordre vom 17. Aug. 1825, die Deklaration von 1803 auch auf die westlichen Provinzen der Monarchie ausgedehnt. Um aber das Gesetz zu umgehen, sey von manchen Seiten die Trauung ohne weitere Erklärung verweigert worden, im Fall das Versprechen der ungemischten Kindererziehung, das man gesetzlich zu fordern verhindert war, nicht freiwillig angeboten und geleistet wurde. In Folge davon wurden bald »die heftigsten und vielfachsten Klagen« laut; und die Bischöfe, um die mildere Praxis durchzuführen zu können, erklärten, daß es hierzu eines päpstlichen Erlasses bedürfe, wie ihn Paps Benedikt XIV für Holland gegeben, und Pius VI auf Tülich, Cleve und Berg ausgedehnt habe. Bis zu einer solchen päpstlichen Erklärung könne als rechtlicher status quo in ihren Bezirken nur die Zulassung des kirchlichen Aufgebots (proclamationes) und der Losscheine (dimissoriales) von den katholischen Pfarrern gefordert werden. Dieser »offenen und gewissenhaften Erklärung der Bischöfe« stellt die Regierung ihren unwandelbaren Beschluß entgegen, ihre »auf die vorherrschende deutsche Sitte und die zu Tage liegende Gleichheit der Verhältnisse gegründete Gesetzgebung« aufrecht zu halten; gab jedoch ihnen frei, »sich mit ihren Bedenken an das Oberhaupt der Kirche zu wenden«, und versprach ihnen, diese Eingabe zu unterstützen, auch sich in Erwartung einer baldigen und befriedigenden päpstlichen Entscheidung bis dahin mit jenem status quo zu begnügen.

»In dem Gesagten liegt die Veranlassung und Einleitung zu jenen Verhandlungen mit der Curie, welche zu dem päpstlichen Breve vom 25. März 1850 und der vom Cardinal Albani unterm 27. März 1850 an die Bischöfe erlassenen Instruktion geführt haben. Es wird darin von der Angelobung (sponsio)

in Bezug auf rein-katholische Kindererziehung, im Falle die Ermahnungen und Belehrungen nicht fruchten, Umgang genommen; auch soll der katholische Theil in Folge jener Weigerung nicht durch geistliche Censuren beunruhigt, das Ganze mit dem Geiste der Geduld und Belehrung (*in patientia et doctrina*) behandelt werden, damit nicht Uergerniß entstehe und größeres Unheil abgehalten werde; doch soll der katholische Pfarrer, im Falle seine Ermahnungen wegen der Kindererziehung fruchtlos bleiben, sich auf die passive Gegenwart (*assistentia passiva*) bei der Trauung beschränken, und nichts vornehmen, was eine Billigung solcher „unerlaubten Ehen“ einschließen würde, noch viel mehr aber sich der kirchlichen Gebete und Einsegnungen enthalten. Da der Fall, wo diese Beschränkung auf die passive Gegenwart und Enthaltung von der kirchlichen Einsegnung eintreten soll, in dem Breve mit rücksichtsvoller Fassung nur im Allgemeinen bezeichnet ist,*) so achteten darum die Bischöfe sich ermächtigt, jene Beschränkung nur dann eintreten zu lassen, wenn Leichtsin n obwalte und der Pfarrer die Ueberzeugung bekomme, daß nicht alle Kinder in der katholischen Religion sollen erzogen werden.**) Diese Ansicht liegt ihrer Einigung vom 19. Juni 1834 unter sich und mit der Regierung, und der Instruktion vom 22. Okt. 1834 an die Generalvikariate zum Grunde, und nach ihr bildete sich seitdem die mildere Praxis. Die Belehrungen, die Ermahnungen waren nicht ausgeschlossen, sie hatten in dem sogenannten Brautexamen sogar eine bestimmte Form erhalten; auf der Leistung des Versprechens aber wurde nicht bestanden, wenn sich die Braut zu einem solchen nicht ermächtigt erklärte; und blieb dem Geistlichen die Hoffnung, daß die rein-katholische Kindererziehung nicht von vorn herein

*) *Quodsi nonnullis in casibus patern. hujusmodi sacrorum pastorum studia (vorher als salubria monita bezeichnet) in iritum cadere contingat, tum sane....abstinere etiam catholicus pastor debet non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu tractandis, sed a quovis actu, quo approbare illas videatur....paterentur quidem eas ipsis praesentibus confici etc.*

**) Nach dem Worte des Breve: *si aut futuram sobolem periculo perversionis temere committat, et tales contrahat nuptias, in quibus sciat filiorum educationem etc.*

ausgeschlossen sey, hatte er zugleich die Ueberzeugung von der kirchlich-religiösen Gesinnung des katholischen Theils, und daß bei der Sache kein straflicher Reichthum (*inexcusabilis temeritas*) obwalte, so trat die Beschränkung seiner Theilnahme auf die *assistencia passiva* nicht ein, und die katholische Trauung wurde vollzogen. Eben so ward die Aussegnung der Wöchnerinnen nach §. 11 der Instruktion niemals verweigert: „weil die Verweigerung eine Art von Censur wäre, die das Breve untersagt, und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde.“ Da durch diese in der mildern und schonernden Fassung des päpstlichen Breve gegründete Auslegung und Ausführung desselben, das Episcopat in den Fall kam, die Sache der gemischten Ehen den Landesgesetzen gemäß zu behandeln, so erklärte sich in der Einigung die Regierung auch ihrerseits im Stande und bereit, den Wünschen der katholischen Geistlichkeit und Bevölkerung in Bezug auf die Ehesachen im Allgemeinen zu entsprechen. Die Civilehe war beiden ein Gegenstand des Anstoßes. Da nach jener Einigung der Grund wegfiel, der den Staat nöthigte, sie zu schirmen, so wird in Aussicht gestellt, daß durch den Staat die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werden solle. Eben so solle, in Bezug auf die Ehescheidung, die Gesetzgebung in einer Weise geändert werden, daß bei Eintritt derselben oft aus geringfügigen Ursachen, der katholische Theil nicht allein in die Lage komme, keine neue Eheverbindung eingehen zu können, während der evangelische sich nach dem gegenwärtigen preussischen Recht wieder verheirathen darf. Dies war der Stand und Lage der wichtigen Sache, als der damalige Weihbischof in Münster, *Clemens August v. Droste zu Wischering* auf Veranlassung des Ministers von *Altenstein* unterm 28. August 1835 durch den Domherrn *Schmülling* in Münster vertraulich, doch offiziell gefragt wurde, ob er, im Falle er durch die Regierung auf einen der vier Bischofsstühle dem Kapitel zur Wahl vorgeschlagen, von diesem gewählt und vom Könige bestätigt würde, gemeint sey, „nicht allein jenes Uebereinkommen vom 19. Junius 1834 nicht anzugreifen, oder umzustossen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten, und nach dem Geiste der Fürscheidung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen seyn werde.“ —

Die schriftliche Erklärung des Weibbischofs ist vom 5. Sept. 1835 und lautet über diesen Punkt; „Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her sehnlichst gewünscht, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig seyn, Se. Excellenz den Hrn. Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papst Pius VIII, darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustossen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe und Friedfertigkeit anwenden werde.“ In Folge dieser Zusage ward der Frhr. Clemens August von Droste zu Wischering durch die königliche Regierung dem Domkapitel zu Köln zur Wahl vorgeschlagen, von diesem einstimmig zum Erzbischof von Köln gewählt und von dem König als solcher bestätigt. Wie und aus welchen Gründen sich der Erzbischof im Verfolg seiner Amtsführung von jener Einigung und seiner ihre Aufrechthaltung und Anwendung betreffenden Zusage entfernt, und in Folge deßhalb mit ihm gepflogenen Verhandlungen zu der Erklärung geführt wurde, „er finde die von der Instruktion angenommene Zulassung katholischer Trauung ohne ein vorher von dem Verlobten gegebenes Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder, mit dem Breve in offenbarem Widerspruch, daher habe er auch vorkommenden Falles immer die Pfarrer dahin angewiesen, die Trauung nie zu gewähren, wenn ein solches Versprechen nicht abgegeben sey,“ ist in der Schrift ebenfalls dargestellt.

Folgendes ist der Inhalt der Beilagen:

1) Declaration vom 21. November 1803, daß bei gemischten Ehen die Kinder nicht mehr in der Religion des Vaters, und die Töchter in der Religion der Mutter, sondern alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen. Doch verbleibe es auch ferner bei der Bestimmung, daß Niemand ein Recht habe, den Eltern zu widersprechen, so lange dieselben über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterricht einig sind. — 2) Kabinetts-Ordre vom 17. Aug. 1825. Ausdehnung dieser Bestimmung auf die Rheinischen und West-

phälischen Provinzen. — 3) Breve des Papstes Pius VIII vom 26. März 1830 über die gemischten Ehen. — 4) Derselbige Instruktion des Kardinals Albani an den Erzbischof von Köln und an die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster vom 27. März 1830. — 5) Einigung der preussischen Regierung und des Erzbischofs von Köln, v. Spiegel, über die Ausführung dieses Päpstlichen Breve vom 19. März 1834, mit der Beitritts-Erklärung der Bischöfe von Paderborn, Münster und Trier. — 6) Derselbiger Hirtenbrief des Erzbischofs von Köln, v. Spiegel, an die Pfarrer vom 13. Oct. 1834. — 7) Derselbige Instruktion des Erzbischofs von Köln, v. Spiegel, an das General-Bikariat vom 22. Oct. 1834. — 8) Schreiben des Bischofs von Trier an den Papst, vom 1. Oct. 1836, zu Gunsten dieser Ausführung des Päpstlichen Breve. — 9) Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Hrn. v. Altenstein an den Domherrn Schmülling in Münster, vom 28. August 1835, da er den Herrn v. Droste-Bischering zum Bischof ernannt wünsche, so möge er denselben zuvor über das Abkommen in Betreff der gemischten Ehen befragen. — 10) Schreiben des Weihbischofs von Münster, Hrn. Droste-Bischering, an den Domherrn Schmülling in Münster vom 5. September 1835, er werde sich hüten, jene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen oder umzustossen, dieselbe vielmehr nach dem Geiste der Liebe und Friedfertigkeit anwenden. 11) Schreiben des Erzbischofs von Köln, v. Droste-Bischering, an den Dompropst Claessen in Aachen, vom 25. Dec. 1836 über das Verhalten bei den gemischten Ehen. — 12) Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, v. Altenstein, an den Erzbischof von Köln, v. Droste-Bischering, vom 15. März 1837, worin jene Erklärung an den Dompropst in Aachen, als neue Censuren verhängend, getadelt wird. — 13) Schreiben des Reg.-Präsid. Grafen v. Stolberg an den Erzbischof vom 17. Sept. 1837, er möge erklären, ob er die Anordnung über die gemischten Ehen befolgen wolle. — 14) Kurze Recapitulation der in der Conferenz vom 17. Sept. zwischen dem Erzbischofe von Köln und dem Legationsrathen Bunsen besprochenen Hauptpunkte, vom 18. Sept. 1837. — 15) Schreiben des Erzbischofs von Köln, v. Droste-Bischering, vom 18. Sept. 1837, daß er das Breve und die In-

struktion befolge, wo aber die letztere mit dem Breve nicht in Einklang zu bringen sey, befolge er nur das Breve. — 16) Rundschreiben des Erzbischofs von Droste-Bischering an die Beichtväter der Stadt Bonn vom 12. Jan. 1837, daß das Lesen der Schriften von Hermes verboten sey. — 17) Auszug aus den Statuten der katholisch-theologischen Fakultät zu Bonn über das Verhältniß dieser Fakultät zur katholischen Kirche. — 18) Protokoll über die den katholischen Professoren der Universität Bonn von der Regierung gemachte Eröffnung und über deren Erklärung vom 20. April 1837, daß sie sich der Erwähnung und Polemik für oder wider die Schriften des Hermes enthalten wollten. — 19) Erklärung des Königl. Regierungs-Präsidenten Grafen zu Stolberg an den Erzbischof v. Droste-Bischering, vom 18. Sept. 1837, da nach dem Entschlusse Sr. Maj. des Königs die fernere amtliche Wirksamkeit des Erzbischofs mit der Verwerfung der Instruktion von 1834 unvereinbar sey, so fielen auch die bestehenden Unterhandlungen über die Hermessische Angelegenheit, und über das Verhältniß des Erzbischofs zur Bonner Universität und zu dem Convictorium hinweg. — 20) Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, Hrn. von Altenstein, an den Erzbischof von Droste-Bischering, vom 24. Oct. 1837, da der Erzbischof, seiner förmlichen Zusicherung entgegen, die Pfarrer anweise, die kirchliche Trauung nur dann zu gewähren, wenn sich das Brautpaar zur Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion verpflichte, so werde der König, wenn der Erzbischof nicht Gehorsam gegen des Königs Majestät und die Landesgesetze bezeuge, zur Aufrechthaltung Ihres Ansehens und zum Schirme der Gesetze die amtliche Wirksamkeit des Erzbischofes hemmen. — 21) Antwort des Erzbischofs vom 31. Oct. 1837. Er erkenne die Unzulässigkeit seiner Schritte in der Angelegenheit gegen Hermes nicht an; in den gemischten Ehen befolge er das Breve und die Instruktion; doch wo letztere dem Breve widerstreite, das Breve. — 22) Publicandum der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Justiz und der Polizei vom 15. Nov. 1837, daß der Erzbischof seine Amtsthätigkeit einzustellen habe. — 23) Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an das Metropolitan-Kapitel zu Köln, vom 15. Nov. 1837, denselben Gegenstand betreffend.

Berlin, 17. Jan. Wir haben heute Gelegenheit gehabt, in den Archiven des geistlichen Ministeriums das Original jenes bereits veröffentlichten Schreibens des Erzbischofs von Köln an den Domkapitular Schmülling vom 5. Sept. 1855 einzusehen. Es verpflichtet sich der Erzbischof durch dasselbe in Betreff der gemischten Ehen: »jene gemäß dem Breve von Papst Pius VIII darüber getroffene Vereinbarung« vom Jahre 1854 aufrecht zu erhalten. Man behauptete: es heiße im Text jenes Originals nicht »jene«, sondern »jede« Vereinbarung; ferner habe der Erzbischof die Worte: »gemäß dem Breve« darin unterstrichen. Aus eigener Anschauung können wir aber versichern: Jenes Schreiben des Erzbischofs ist mit den großen Zügen seiner Hand aufs deutlichste geschrieben und vollkommen wohl erhalten. Das entscheidende Wort »jene« steht da, und von einem Striche unter dem Satze: »gemäß dem Breve von Papst Pius VIII« findet sich keine Spur.

Bei E. J. Vandauer in Friedberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Actenstücke über die Behandlung der gemischten Ehen in Preußen. 56 Seiten 8. Gehftet 6 Sgr.

